Copia Statutorum Lemgoviensium
quæ vulgo nuncupantur das
Stadtbuch.

Cap. 1.
Vonn wahrer Christlichenn Religion oder Augspurgischenn Confession, vnnd das man darbeij einenn ieglichenn zuuerbleibenn entschlossenn, fol 1.

Cap: 2.
Vonn gebrauch der Sacrament, vnnd wie man sich beij der kinder Tauff verhaltenn, fol. 2.

Cap: 3.
Vonn Gottes lesterung, fluchenn vnnd schwerenn, fol. 3.

Cap: 4.
Vonn brantenwein, wein vnnd bier zapffenn, fol. 4.

Cap: 5.
Vonn Spielenn vnnd Nocturnis grassatorib: fol. 5.

Cap. 6.
Vonn Zutrinckereij vnnd Vollereij fol. 6.

Cap: 7.
Vonn Christlichenn Ehestandt vnnd Ehesachenn, fol. 7.

Cap: 8.
Vonn Ehebruch vnnd Hurereij fol. 9.

Cap. 9.
Von hochzeitlichenn Kindelbier, bettelbier, Tantz vnnd Spilenn, fol. 10.

Cap. 10.
Von Kleidungen fol. 14.

Cap: 11.
Vonn Succession vnnd Erbschafftenn, durch

Teſtamentenn, heergewede vnnd gerade, fol. 14.

Cap: 12.

Vom Vormundenn auſſchichtung der Eltern mit ihrenn kindernn, fol. 19.

Cap: 13.

Von kauffenn vnnd verkauffenn der Erbgütter, fol. 21.

Cap: 14.

Vom verkauffe deſſenn das ſeiner kauffter in die Stadt gebracht ~~wirdt~~ werden fol. 23.

Cap: 15.

Vom gekaufftenn Raubgutt, fol. 24.

Cap: 16.

Vom gekaufftenn geſtolnenn gutt, fol. eo.

Cap: 17.

Vom diebſtal zu ſtraffenn, fol. 25.

Cap: 18.

Vom vngebürlichen Eide, fol. 26.

Cap: 19.

Vom Verwundunge vnnd Todtſchlag, fol. eo.

Cap: 20.

Vom Ehebrecherſchafftenn vnnd Hurerey, fol. 28.

Cap: 21.

Vom ſpielſachenn, fol. 30.

Cap: 22.
Vom bevorungh der Urtheil, fol. 32.

Cap: 23.
Vom immission in heuser und guttern, fol. eod.

Cap: 24.
Vom cession der guttern, fol. 34.

Cap: 25.
Das Niemandt seine schuldtforderunge s
miger Vergebenn, fol. 35.

Cap: 26.
Straffe der Muttwillens sich dem Rechtenn zu
Wieder setzenn Understehett, fol. eod.

Cap: 27.
Das Niemandt dann vor dem Rade und Ge-
richte zu beschwerenn, fol. 36.

Cap: 28.
Vom burgerschafft auffzusag, fol. eod.

Cap: 29.
So Jemandt einen burger mit gefangenn über
Rechtt verbittenn, thatlich beschwerenn mochte,
fol. 37.

Cap: 30.
Vom Meinstedischen gerwenn, fol. eo.

Cap: 31.
Von straff der Jenigenn so auff gebürliche fur-
derung nicht erschienenn, fol. 39.

Cap: 32.
Vom Vertragenn zwischen denn Eheleuttenn, fol. 39.

Cap: 33.
Vom gleichheit der Ellen, maße und gewichte, fol. 40.

Cap: 34.
Vom Wucher, geldtborgenn, und Unchristlich contracte, fol. 41.

Cap: 35.
Vom Zoll, Stedegeldt, auch Wegegeldt und andere fol. eo.

Cap: 36.
Vom Knechtenn, Megtenn und Tagelohnern, fol. 43.

Cap: 37.
Vom burger werdenn, fol. 45.

Cap: 38.
Vom Inkomlingenn, fol. eo.

Cap: 39.
Vom weigerung denn Rath zu besitzenn, fol. 46.

Cap: 40.
Vom Anbringenn fol. eo.

Statuta Alte Gebreuche vnnd Wilkhoer dero Stadtt Lemgo Anno 1586 auffs Newe reuidirt corrigirt vnnd vonn Beidenn Räthenn Meinnheitt vnnd Dechenn confirmirtt vnnd bestettiget etc.

Kundt vnnd Wissentt vnnd offenbar sei allenn burgernn burgerschenn Inwohnernn vnnd anderenn die in dieser Stadt Lemgo wesenn vnnd wohnenn [illegible], das sich burgermeister vnnd beide Räthe vnnd gantze gemein, der Gott dem Allmechtigenn zu ehrenn, zu befurderung des gemeinenn nutz vnnd zu erhaltung gutter Christlicher policey friedt vnnd Einigkeit [illegible] freiwillig verglichenn vnnd [illegible] Nachfolgende Statuta alte gebreuche vnnd wilkhoer hinfuro bestendig vnnd festiglich zu haltenn,

Von Sonderbahrer Christlicher Religionn dero Augspurgischenn Confession vnnd das man dabeij einmutig vnnd bestendiglich zu verbleibenn entschlossenn,

Cap: 1.

Vnnd erstlich festiglich vnnd ohne einige verenderung bestendiglich mit [illegible] des Allmechtigenn zu haltenn gelobet vnnd bewilliget, Das ihr Burgermeister beide Rhete auch gantze gemeinde bei der

Wahren christlichen Religion in der heiligen Biblia
altes vnnd Newes testaments, Prophetischen vnnd Apostolischen
schrifften, den Symbolis der Apostolen, Niceni vnnd A-
thanasii, der Augspurgischen Confession, wie dieselbe im Anno
1530. Röm: Kays: Maytt: auff dem gemeinen Reichstage zu Augspurgk
vom Churf: Fürsten vnnd Stenden, deß heiligen Römischen Reichs
vbergeben, begriffen vnnd gegrundett, bey dero darauff er-
folgeten Apologia vnnd Schmalkaldischen Articulen, Wie
dann auch dem Catechismo deß hochgelarten vnnd theuren Mann
Martini Luths, nunmehr forthin einmütig, zu alle Zeitten
verbleiben, vnnd dagegen keine heimliche oder offentliche dispu-
tationes wissentlich gestatten wollen,

Vnnd so Jemandt were, er sey Geistlich oder Weltlich, hohes oder
Niedriges Standts, der solche religion vnnd bey deß [illegible]
des Wolgebornen herrn herrn Simons Graffen vnnd Edlen
herrn zur Lippe, vnser gnedigen Landtsherrn publicirten
kirchen ordnungh vnnd wolhergebrachten Reformation
sich itzo oder kunfftiger zeitt nicht gefallen lassen wolte,
sondern heimlich disputation mundtlich oder schrifftlich
widersetzen, vnnd dermassen die gemeinde erregen wurde,
der oder dieselben sollen vnser Stadt raumen vnnd derselben
verwiesen werden, Vnnd da der oder dieselben in
vnseren kirchen oder schuldiensten sein wurden, solle
sie oder dieselben auch zu solchen diensten hinfurters
nicht gestattet werden. So sich aber
Jemandts vom vnseren Burgern, Burgerschen, oder Ein-
wonern sich etwa vorgesetzt einiger anderen religion

anmaßenn vnnd Neüwerungh zu einführenn geluſtenn
laßenn, oder daruber vberwieſenn werdenn, der oder
dieſelbenn ſollenn in dieſer Stadt nicht geſtattet
werdenn, ſie habenn ſich dann vorerſt ihrer Irthumb be-
kandt, davon gentzlich abzuſtehenn vnnd ſich angezogener
religion gemeß zuuerhaltenn, in gemein Chriſtlich gebet
fur ſich, daher oder dieſelbenn, die Chriſtlichenn gemeinde
ergernuß thun zulaßenn, vnnd bej einem Erbarnn
Rath abtracht zumachenn, genugſam verſichert geleiſtet,

Vom gebrauch der Sacramenten vnd wie man ſich bei der Kinder tauff verhaltenn.

Cap: 2:

Vnnd weiln bey der Kindertauff bisweilenn groſ-
ſe vnordnungh geſpürett, wollenn wir vnnd gebietenn
das ein Jeder burger vnnd bejwohner ihre Jungenn kinder
zum außerſtenn, in Inwendigk vierzehenn tag, In einer
derſelb Kirchenn offentlich wie gebreuchlich
tauffenn laßenn ſol, wer ſolches vberſchreitte-
te ſol einen thaler bruchtenn gebenn, eß were dann
das ein außlendiſcher nicht in der Graffſchafft Lippe
geſeßenn, zu gefatternn gebettenn würde, In dem
fall ſol es gleichwol inwendig dreienn wochenn, bej
vermeidungh vorgeſetzter ſtraff geſchehenn,

Es ſoll auch nur ein Gevatter zu einem kinde gebettes
werdenn, wer es anders machenn vnnd haltenn wurde,
ſol funff thaler bruchtenn gebenn,

mulcta 5 thaler

Als dann auch bißher zu einer großenn vberſchreitt dann

Anno 1608 den 10 Martij haben die beiden Räthe dieß
Statutum dahin declarirt, das hinfuhro ein Burger, oder
Einwohner berechtiget sein solte, drey Gevattern außerhalb
dieser Stadt, aber nicht mehr, zu bitten, Im ubrigen solte dem
Statuto nach dem Inhalt gelebet werden.

frauwenn, vonn denn kindtbettischenn vnnd gefatternn,
zum kindertauffenn gebettenn, vnnd mit brantewein
biss die predige schier halb geendigett tractirt werdenn, welches
dann ein schendtlicher missbrauch ist, so wollen wir beide
kindtbettischenn vnnd gefatterenn, eingebundenn habenn
das ein jeder nicht mehr dann [illegible] frauwenn bittenn
soll, vnnd sollenn die frauwenn mitt dem kinde vorm an-
fang der predige in der kirchenn zuerscheinenn schuldig sein,
wo da jegenn gehandelt soll die kinderbetterin einenn halbenn
thaler vnnd die gefattern gleichsfals einn halbenn thal
zu dem stadtsbouwttel zuerlagenn verhafft sein,

So sollenn auch zum kindertauffenn keine gastebode ge-
haltenn, sondernn allein die frauwenn so beij der geburt
des kindes gewesenn, doram doch vber 12. oder 16 per-
sohnenn nicht sein sollenn, zu gast gebettenn werdenn mug,
wer darvber handlet soll einenn thall buessenn gebenn,

Jedoch wirdt jemandt ausserhalb vnse stadtzwinge gesess-
zum gefatternn gebettenn, soll man dem selbenn ein ehrenn
zimmer schenckenn gestattenn gemechtigt sein, aber
denn burgerenn stann soll zu jenenn schierenn vilmehr bett
sein vnnd freij stehenn, wer daruber thate soll zweij thall
buessenn vngeminderrt inn denn stadtsbouwttel gebenn,

Vnnd soll dieses alles vonn ehelichenn kindernn verstandenn
werdenn, dann so vnehliche kinder zu tauffenn fürfallenn
solches soll nicht nach denn predigtenn wie denn ehelichenn
kindernn gebreuchlich sondernn auff andertzeitt ver-
richtett werdenn, vnnd soll zu derselbenn nur dreij oder vi

frauwenn zu bitthenn, keins stehenn, Es sol auch
der Vatter des unehelichenn kindes schuldig sein,
dem Pastor oder kirchenn diener so das kindt teuffen
soll ein bruchbriefenn einer dieser Stadtdiener zuschickh,
damitt also vonn denn dienern die begangene unehliche
handlunge für denn gerichts herrnn angebenn, unnd ein
gebürliche straff genommen werdenn möge,

Unnd so viel vonn der kinder tauffe,

Was das Nachtmahl unsers Herrn betrifft, wol-
lenn wir, so Jemandts befundenn wurde, der in Zwey
Jharenn nach loblichem gebrauch dieser kirchenn, sich dazu
nichtt begebenn wurde, (: dadurch dann gemeinlich die
hertzenn verborgene schwermerey erkandt wirtt, :)
das derselbige vonn unserenn Predicantenn sonn-
derlich denn welchers durch selbs er sein Ursache ernst-
lich allein ermahnett werdenn soll, wurde er
sich nichtt lassenn unterweisenn, sondern fernner die
heilsame Sacrament des Herrn zuverachtunge stell,
sol mitt solchenn verbrecher nach der kirchenn disciplin
ordnunge mitt hulffe der Obrigkeitt, da die anzu-
ruffenn, ernstlich verfahrenn werdenn,

Vonn Gottes lesterunge fluchenn und schwerenn.

Cap. 3.

Nachdem auch der Vatter aller barm-
hertzigkeitt aus lautter gütte unnd gnade seinenn
allerliebstenn, einigenn gebornn Sohnn zu unserer

Erbarmung vnnd selligkait nicht allain Mensch werden lassen, sonder auch dem Tod, ja dem Tod des Creutzes vnterworffen vnnd wir derowegen seiner Göttlichen Maiest: englisch vnnd ohn vnterlass, vor solche vnaussprechliche gutte gnade vnnd wolthaten billich danckhen, vnnd lobehrn preisen sollen, vnnd aber dagegen leider befinden, das vile verfluchte Epicurische vngenanten, gottloss vnnd vnflater sein, wie dann auch vile vnerzogne weibs personen, die seinen Göttlichen nahmen gantz schendlich, schwerlich vnnd in vile wege missbrauchen, bey seinem leiden, Marter vnnd wunden, auch dessen gnadenreichen Sacramenten fluchen vnnd schweren, das auch dardurch der Zorn Gottes vber vnnser gantze Stadt mueste erreget werden, So wollen wir vnnd gebieten ernstlich, das nicht allain vnnser diener, sonder mit fleiss vnnd in sonderlich verwandte vnnder auch vnnser burger bey vermeidung vnser straff sollen schuldig vnnd verhafft sein, solche Epicurische Gottlose leuthe, die den Nahmen Gottes mit fluchen vnnd schweren also schendtlich missbrauchen der Obrigkait anzugeben, damit dieselben gebürlich zu straffen, vnnd sollen demnach der oder dieselben so deshalben schuldig befunden, nach gestalten sachen vnd befindlicher gelegenhait mit schwerer geldtbuss oder gefengnus oder auch mit verweisung der Stadt auch leib straff so solches mehr dann einmahl begangen gestrafft werden

pæna arbitraria

Von Brantewein, Wein vnnd Bierzapfenn

Cap. 4.

Vnnd dieweil allerhandt vbermuth vnnd
Gottloss vnzüchtigs lebenn mit sambt allerlej laster sich
verursacht, das das gehör der predigs des Sälichmachen-
den Göttlichenn Wortts in verachtung gestellett
vnnd dargegenn die brantewein, Wein vnnd andere zechheuser
gebraucht vnnd gesucht werdenn, So wollenn
wir vnnd gebiettenn ernstlich, das vber Sontags vnnd
auch andere heilige vnnd feirtage vber, vnnd weilenn
denn Vormittag, der Gottsdienst wehrett oder
verrichtett wirtt, kein brantewein, Wein oder bier
gestattett, geschenckt oder verkaufft werdenn sol,
vnnd sollenn auch die Kramer, Becker vnnd andere
handtierende burger die zeitt ihre Wahr zum feilen
kauff nichtt auslegenn vnnd so jemandt dem zu-
wider handlenn oder hierwider thun, darüber betrettenn,
darauff denn vnsere geschwornne Amptsknechte sein fleis-
sige Achtung gebenn vnnd dieselbenn vnnachlessig ein-
ziehe vnnd bis vnnser ihres drittes zu denn gewissenn
tagenn angebenn sollenn, sollenn dieselbenn deshalber
zwenn thaler in denn Stadtbuttell zu busse zu mulcta.
erlagenn schuldig sein, So sollenn auch die handt-
werckesgesellenn vnnd andere leidt denn Sontag
vnnd feirtagenn, bis nach der vesper predigtt
sich zuchtig vnnd still haltenn vnnd nicht grossenn

geſchrai trummen Vundt anderer Leichtfertigkeitt
Kain Vnruh anrichtenn, Und da darüber gehandeltt
ſoll der wirtt vnnd die geſte ein Jeder
für ſein Haubtt 6. groſchenn zübruchen geben
Des Freitags aber wann Monattlich Vermöge
Vnſerer Gnedigenn Herren Policeij vnd Kirchen
Ordnung, oder auch ſonſt nach fürfallendenn
gelegenheittenn, bettattage verordnett vnndt
abgekündigtt werdenn, Sollen die zeitt der
Predigtt Und geſenge der Letanej Vnſer
Stadtpforttenn verſchloſſenn, Vnnd alſo ein Jeder
zum gehor Gottlich wortts, Vnnd ge=
meinem Chriſtlichen gebeth, welches dann
in dieſenn hochgefehrlichenn vnd beſchwerlich=
zeittenn, zum hochſten notigh, vermidts er=
manett vnd gehaltenn werdenn,

So auch Jemandt die zeitt der Predigtt
oder ſonſtenn verrichtung dero Sacramen=
tenn auff dem Marckte, Orttenn,
od Kirchoue ſpacirendt befundenn, Soll
Von Vnſern Dienern zur Predigt er=
mahnett, Vnd auf den Gerichts tagenn
angegebenn werdenn, Vnnd ſoll der Schul=
diger deſshalb j. ortt thaler zuerlag=
hiemitt belegtt ſeinn,/.

In gleichenn woll ſich nichtt gebürenn das man in Zeitt der Erndtenn aufft denn Heiligenn Sontagh Korn oder Flachs ein oder außführenn, vnnd daher erfolgtt das mann darauff ins gemein die gantzenn folgendenn Wochenn feirenn müßenn. Wer ſich nun hier in der gebühr nicht verhaltenn wirtt ſoll Jedes mahlß einen halben thaler Zuuer=lagenn ſchüldigh ſeinn.

Von Spielern vndt noctiuagis Graſſatoribus oder Nachttgengernn.

Cap: 5.

Es wirt auch leider befunden das Rühe=loße geſellenn, Handwercks Knechte vnnd bürger ſich an Heiligenn Sontage oder auch anderenn Feſt=tagenn auff denn Nachmittagh ehe den der Gottes Dienſt verrichtett vnnd geendigtt, vor die Thorenn oder in die Bierhäuſer ſich ſetzen mitt Charttenn vnd anderenn Spielenn (: ihrem angebenn nach :) die Zeitt zuuertreibenn, dahero dan auch die verachtungh Göttliche Worts fluchen vnd ſchweren, Zeiden vnd Zünde rauffenn ſchlagenn, vnd bißweilen Mordtt vnd Todtſchlagh erfolgtt.

So gebiettenn wir ernstlich damitt solchem be-
schwache vnnd Vnhaill so viell müglich vnnd an vns
ist vorgebauwett werdenn müge, das man sich
alles spielens mitt wurffelen vnndt Charten
gentzlich enthaltenn, vnnd so Jemandt darüber
betrettenn, der oder dieselbe sollen einenn
halben thaler vngeweigertt in den Stadtbeüttell
gebenn, Wie dan auch der Wirtt der solch
spielen in seiner behausung gestattett, ob er gleich
mitt nitt spielett, gleichwoll so ferne er in Zeitt
des spielens zu hauß gewesenn Einen halbenn
thaler zuerlegenn schüldigh sein soll/.

Da auch einer den anderenn im spielenn
~~ettwas~~ schuete, oder sonsten von dem spielen
ettwas schüldigh bliebe, soll er solches zu rech
zu bezahlenn nicht schüldigh sein, vnd kein des-
halbenn Jemandts für den Rechtt, oder das
Gerichte soll Jeder theill einen halben ~~thall~~
zu brüche gebenn,

So sollen wir auch das vielfaltige saufenn
vnndt vnchristlich heidnische spielen, Mum-
merei vnd dergleich so ettwan auf die
tage Esto mihi, ~~so~~ biß hertzu die Fastelabends
tage gewentt Wie dan auch uf an-
dere hochzeittliche Fest Sontagh vnd son-

ten durch auß in den Heiligen Pfingstfeirtagen schießen, trommeten, vnnd Trommenschlagen ernstlich Verbotten haben, auch die Übertretter Nach befindung der gelegenheitt, zu straffen wissen, wie auch den niemandts zum schießen zur Ungebühr notigen soll, Vnndt so daher unheill entstehen würde soll der anfenger billich darumb gestrafft werden,

Es dan auch etzliche mahle die Studenten des gleichen andere handtwercks gesellen, des nachts sich hauffen weiß gerottett, mitt Pfeiffen, lautten, Zittern, oder anderm Spielwerck. It. mitt Spiessen, forcken, Schwertern, Und anderen Wehren, auff der straßen grassatim gangen, Und aber solchen ferner Zuzusehen Einem Erbarn Rathe mitt nichten gelegen, auch nicht Zugestatten gemeinett, So wollen wir auch dasselbige ernstlich Verbotten haben, sein auch mit schlossen bißweilen der nachten die wachtt ~~[illegible]~~ zu sterckern Und zu verordnen, das solche grassatores vnndt Nachtgangers gefenglich angenommen, Und an einen sonderlichen ortt hingesetzt, auch den nechsten Morgen so es Studiosi sein, Und gleichwoll keine Thathandlungh geubtt dem Rectori zu ernstlicher straff verandtwordtett.

Die Handtwercksgesellen aber dermaßen aufg[illegible] werden sollenn, das sie sollen wissenn sie hetten es hinderlaßenn, Da auch Jemand sich nicht wollte gudtwillig gefenglich annehmenn vnnd hinsetzenn laßenn Vnd darüber schaden bekeme, soll er sich selbst, Vnd seinem Mudtwillen Imputiren Vnd Zumeßenn, Vnd woll ein Erbar Rath daranne vnschüldigtt seinn, Sintemahl ein Jeder sich dafür hüttenn Vnd solches mudtwillens sich enthaltten kann.

Es soll auch den Bauwrknechtenn das Maijreitenn In den Pfingstenn Vnd der ergerlichfolge willenn gentzlich abgeschafftt seinn.

Von Zeuberey vnndt Wickerey

Cap. 6.

Das andere Vbelthaten Gotts Lesterungenn alß abfall von Godt dem Allmechtigenn, Vnnd seinem seligmachendenn Wortt Zauberey

Diebereij vnnd deßgleichen Landt Volß weßen belangen, in Göttlichen wordt, Vnnd gemeinen beschriebenen Rechten, Auch Caroli quinti Peinlichen Halßgerichts Ordnungh bei höchster Leibstraff Verbotten, Solches württ billich bei solcher verordenter straff gelaßen Vnd mitt höchstem Fleiß Vnd ernste Zubeförderung Göttlicher Ehren, Vnd einem erbarlichen Leben soll Exequirt vnndt vollenzogen,

Von Christlichem Ehestandt Vnd Ehesachen.

Cap. 1.

Also auch der Barmhertziger Gott zu Vortpflantzung seiner Christlichen gemein vnnd ein ergerlich Vnkeüsch. Lebens zuvermeitten, den heilig. Ehestandt eingesetztt, zuehren vnnd Ehen wir denselben billich gebiettenn Vnd wollen auch das sich ein jeder darinn Christlich Vnd Erbahrlich erzeigen vnnd alle leichtfertigkeitt hindtansetzen soll.

[illegible]

Es wirdt aber für einen Christlichen
Ehestandt gehaltten, wan zwei Personen
Ein Man vnnd ein frawen Persohn so in Rechte
mitt einander ehelich zu sein nicht verbotten,
mit vorwissen ihrer Eltern, so dieselben
im lebende, sonsten anderer ihrer Vormünder
Verwandten vnndt freunde Ehelich zuwerden
sich vergleichen, sich auch deßhalben offent-
lich vber die Cantzell zu dreien mahlen ver-
kundigen vnd darauff sich nach vorgehendt
gebette durch den Diener Gotlichs Worts
offentlich in der Kirchen ehelich geben lassen,
vnnd wirtt billich der Eltern vorwissen
bevorab dazu gefordert, dieweil Gott
der almechtige Ernstlich in seinem Gesetz
befohlen, Ehre Vatter vnndt Mutter mit
dem gnadig zusatze vnd verheischunge auf
das du lange lebest vf erden,
Alß nun den Eltern kein grosser vnehr vnd
beschwerde zugefugtt werden vnd geschehen kan
dan wan sich die Kinder ohn ihren wissen
vnd willen in den Ehestandt, vnd mitt den
Persohnen daran sie keinen gefallen vnndt
willen haben, setzen wollen,

Derowegen auch solche unbefüegtte verbündung
vor keiner Ehe gehaltten werden soll, darin
die Eltern nichtt gewilligtt, Unangesehen
was Etzliche Doctores Juris dagegen
disputiren, In erwegung dieselben unser Re-
ligion der Außpurgischen Confession nichtt
verwandt sein, Wehre es aber sachen
die Elltern zu derer bewilligung hernacher be-
wegtt würden, od auf das auff die Ehe-
liche beyder Persohnen, bekandtliche beredung
und verpflichtung die leibliche vermischung er-
folgtt were, In dem fall wirtt solches
zuvermeidung grosserer Ergernuß vor eine Ehe
gehaltten,

Und wollen hiebey die Eltern vermahnett
haben, mitt ihren Kindern gebürlich zuver-
fahren, Und sich nicht Tirannisch bevorab Im
Ehesachen, Sintemall dieselb eine Versehung
Gottes ist, Sondern Vätterlich Und beschei-
dentlich zuerzeigen,

Würde sich nun Jemandt hirinne vergehen
und ubertretten der oder dieselbe sollen dem
Rahtt fünff ~~Taler~~ Straffen geben.

Wie wir dan auch alle heimliche verbündt-
nuß bey Pöen fünff ~~Taler~~ wollen verbotten

habenn, Jedoch nach gelegenheitt der Persohn Vnnd aller Vmbstende Vnnß hierauff der straffe vorbehalttenn,

Wurdenn sich aber zweij Die zu Ihren Jahren welches wir in der Manns Persohnen zu 25. Vnd der Fraüwen Persohnen zu 18. Jahren Extendirt Vnd verstanden haben wollenn, Kommenn mit ein ander zu der Ehe verpflichtett habenn, Die Ihre Eltern nicht hettenn, sollen dieselb in demfall schuldigh seinn Ehelich zu werdenn, Vnnd sich in der Kirchen ehelich geben zulassenn auß dem ursachen das einmahl ingegangene bewilligunge Eine ehe machett, Vnd was Gott zusamenn gefüegtt kein mensche scheidenn soll,

Was nun in solchem Ehesachen fürfallenn wirtt Soll nach wolgedachts Vnsers gnedigen herrn, Kirchen Vnnd Polizeij ordnungenn, gerichtett vnnd Procedirt auch alle leichtfertigkeitt so offtmalß /: leider :/ darin gespürett wirt, alß das sich einer mit der einen hernacher mit der andern zur Ehe inlesett Vnd was dergleichen fürfallen mitt ernst gestraffett werdenn, Dan der Ehestandt alß ein Ordnungh Gotts pillich in großen Ehrenn soll gehalttenn werdenn,

Von Ehebruch vnnd Hurerey.

Cap: 8.

Andere vneheliche beiwohnung, Hurerey, vnnd dergleichenn soll bey vnß nicht gestattet Sonder auch Ernstlich mit funf thaler bruchenn oder Zeittlicher gefengkhnuß oder auch verweisung der Stadt gestrafft werden, Vnd darin die Manß Persohnen dem Weibe nur nachterzor auff erkandnuß des Rahts etwas zugebenn schuldig seinn, Sintemahll die Weibs Personen offtmalß an solcher thatt die meiste schuldt habenn, Welche auch solche leichtfertige Personen hausenn oder herbergenn, sollen denselben Zuegs funf thaler zu bruchtenn gebenn, Vnd gleichwoll auff befehlich der Herren solche Personen von sich verweisenn, Vnd ziehen lassenn,

Ehebruch aber mitt einer ledigenn Persohnenn soll nach wolhergebrachtem gebrauche dergestalt gestrafft werdenn, das der Ehebrecher sich mitt der gemein versohnenn, dreier Sontagh nach ein ander in der Vormittags Predigt fur dem Predigtstule ein bernende

nichtt haltenn, Vnnd In den Stadtbeutell
fünfftzigk thaler /: welches doch der geschwornn
Rhatt in etwas doch nichtt vnter zwantzigk th-
zu lindernn sich vorbehalttenn :/ erlegen soll
Es soll aber derselbiger durch die Stadtsdiener
auss der kirchen in sein hauss vergeleidtt
werdenn, damitt die Buben vnd Jungenn
an denselben Ihren muthwillen nichtt zu
vbenn habenn mugenn,
Die Person aber damitt der Ehebruch begangen
soll gleich dem Manne das verbussenn Und auch
wie gehortt mitt der kirchenn sich versühnen,
Würde aber solche Ehebrecher zum andern m-
~~dem~~ mahll sich vergehenn, Und verbrechenn,
sollen sie den bruchtenn duppelltt erlegenn,
Zum dritten mahll aber sollenn sie mitt
dem Schwerdt hingerichtett werdenn,
Würde auch einer mitt eines andern Ehefrawen
betrettenn, Und damitt einen Ehebruch ~~begehen~~,
Der soll mitt dem Schwerdt gestrafft werden
es wehre dan das die Ehebrecherinne bereidts
einen Ehebruch begangenn, In dem fall soll er
nichtt am leibe sondern mitt verschwerungh
Unndt verweisungh des Landes oder schwerer

gebüsst gestrafft, Die Ehebrecherinne aber in einem Sackh im wasser geworffen vnd gedrenckhtt werden, Es wehre dan das der Ehemann jhrer wieder begehrtte In dem fall soll der Man mit dem Weib + zuräumen schuldig sein, oder fünffzig thaller in den Stadesbeüttell zuerlagen,

+ die Stadt

Vnnd woll ein Erbar Rahtt mennigklichen sich vor solcher straff vnd bruchtenn zuhütenn ernstlich vnndt fleissigh ermahnett habenn

Den Leddigen Persohnen, soll sich in die Boden allein zusetzenn, darauß baldt argwohn zuschöpffen, nicht gestattett, sunder sich in dienst zubegeben ermahnett, Wittiben aber so sich Ehrlich halttenn mugen alßo zusitzen geduldett werdenn,

Von hochzeitlichen Lobelbierern Bittelbier. Tanz vnnd Spillleüttenn

Capitt. 9.

§. 1. Dieweill die tegliche erfarungh betzeuget das durch die Lobelbier vnndt Bittelbier

nichtt allein braudt vnnd Breutigamb, sünder
auch die freunde vnnd geladenen geste in grossen
schaden vnd verderb gesetzt werden, Derowegen
woll ein Erbar Rahtt die lobelbier hiemitt
gentzlich abgeschaffet vnd was die Bittelbier
belangett, gebotten haben, das nun vorhann
Nur vier personen die geste vnd freunde zu
bitten sollen zugelassen sein, welche man
auch das abends behaltten, vnd neben den
selbigen gute freunde zu einer schüsseln bitten
magk, Die vberfahrer dieses gebotts sollen
einem Erbarn Rahte mitt fünf haler brüchten
verfallen sein,

Weiter setzen vnnd ordnen wir das ein
Jeglicher nach seinem stande wie die nacheinander folgen vnd hiebeschrieben sein zu dem
hochzeittlichen Ehrentagen seine verwandte
freunde vnd geste laden soll,

Die Burgermeister vnnd der denselben in
Ehren vnnd wolstande gleich, magk bitten
zu seinen oder seiner kinder Ehrentage
In achtzich heuser vnnd weiter nichtt.

Die Rahts Perſohnen auch auß den Ambtern vnndt gemeine habhaffte Leut brauche ihme ſechßzigh häuſer.

Deßgleichen mugen die gemeine burger ſo in der Meinheitt ſeind, vnnd die geſchworen wegen der Ambter bitten, Die aber ſonſten in Ambter vnndt guter Nahrunge ſitzen vnd wolhabende gemeine burger ſeind, mugen zu ihrer Kinder brautwirtſchafft in funfzigh häuſeren bitten vnnd nicht weiter

Gemeine Burger vnndt taglohner in funfft vnnd zwantzigh häuſerenn vnndt nicht weiter,

Würde nun Jemandts vber geſetzte ordnungh zu der hochzeitt geſte bitten, ſoll derſelbigh ſehens ~~thalle~~ vngemindert zuerlegen ſchuldigh ſein,

Es ſollen auch zu einer jeden Brautwirtſchafft oder hochzeitlichen Ehrentage die geſte nur zu zweyen Vollen Maltzeitten, Eine des Sontagß vnnd die ander des Montagß zu halttende gebetten vnndt geladen werden,

Es ſolt auch mitt dem hanen zu tragen vielen Vnrath zuuermeiden (: wie den dieſelbe ein zeitthero verbliben :) gäntzlich abgeſchafft ſein vnndt pleiben, Des dingstags soll einem Jeden die Jenigen so zu den Ehrentagen gefolgett, widerumb bitten vnnd laden zu lassen, nach eines Jeden gelegenheit vnnd gefallen freistehen,

Des Mitwochens soll Niemandt den Vatter vnd Mutter, Schwestern vnndt Brüdern, vnnd derselben Ehemanner vnndt Frawen, dabeneben die frembden so von aussen zur Hochzeitt kommen, vnnd an stadt der Elteren die Vormünder vnnd darüber Niemandt mehr, widerumb geladen werden, dan Vber tritt soll zwey ~~thaler~~ zu brüchen ~~geben~~,

Vnndt damitt in vorgeschriebener Ordnungh die richtigkeitt gehaltten werden muge, soll ein Jeder Niemandt ausgeschlossen bey seinem Eide vnndt geburlichem gehorsamb schuldigh vnndt verbunden sein, des Mittwochens vor der Hochzeitt dem Regierenden Burgermeister zur zeitt Zweifache Register, deren der Burgermeister eins bei ihm behaltten soll, den Zahll der geste daraus zu zehlen, vnnd sich zuerkundig.

Vnnd zu vberandtwortten, Alß dan auch die Ehrentantze auf Vnſerm Rathhauße vnehrlichen Perſonen, auch den die ſich vor dem Ehrentage von Ihrem Breutigamb beſchlaffen laßen, Billich nicht geſtattet werden, Wir auch hinferner daſſelb zugeſtatten nicht gemeindt, So wollen wir einen Jeden vermahnet haben ſich Ehrlich zuuerhalten, Wie ſich aber in deme entgangen, ſich der Ehrentantze vff Vnſerm Rathhauße zumüſſigen, den die vbertretten werden ſollen fünff Haller zu bruchen geben, Wie dan auch die Perſohn ſo in den Haren zur Kirchen gehet, vnd ſich zuuor von Ihrem breutigamb beſchlaffen laßen, gleichmeſſig fünff ~~Haller~~ zuerlegen ſchuldigh ſein ſoll,

So auch Jemandts der nicht zur Hochzeit geladen, ſich des tantzens anmaßen, oder auch die Jenigen ſo geladen ſich mitt Vngebührlichen tantzen vnndt vmbkeren verſehen würde, ſoll der oder dieſelben von Vnſern Dienern zu gerichtzeitt tages vorgeladen vnd deßhalben einen Haller zu bruche

In den Stadts büttell erlegen, Vnnd sich auf ain andermahll dessen wissens zuenthalten,

So ist auch verwillkhüret, das zu den Hochzeittlichen Ehrentagen keine kinder die vnter Zehen Jahren sein, mit genommen vnnd zu tisch gesetzt werden sollen Da solches geschehe sollen vnsere Stadtdiener gebührender Zeitt dasselbige angeben, Vnnd die schuldige vorladen, welche Zehen ~~[illegible]~~ Marck zu brüche erlegen sollen; Vnnd soll der drittetheill von solchen brüchen vnsern Stadtsdienern für solche mühe gegeben werden, Damitt auch ferner gebührliche Ordnungh gehaltten werden muchte, ist ver abscheidett vnnd bewilligett, das des Sontags zu Vier schlegen, so woll den Winter alß den Sommer, Vnd das Montags zu ~~Elff~~ schlegen, die kost angerichtett vnnd auf getragen werden soll,

Vnnd daß solches so viell die besser gescheh

muge soll die Braudt des Montags zu
Neün Uhren zur Kirchen gehenn bey
Pöen fünf thaler dabei verabschaidett
Daß der Breutigamb zur selben Zeitt neben
seinen freünden sich auch zum gehör Gött=
lichs Wortts erfeügenn oder einen thaler
zu brüchenn gebenn soll

Deß dingstags soll es mitt den an=
gerichtenn gleich des Montags gehalttenn
werdenn, bey Pöen fünf thaler, unndt
so es mitt dem anrichtenn an dem koche
mangeltt soll er auch, einen thaler zu brüche
zugebenn schüldich seinn,

Damitt auch ferner alle übermaß
verschonett pleiben muge sollen keine Vie=
le Essenn sunder allein zu der Vorrich=
nestens alß dero Burgermeister Ihrer
Kinder Und ihres gleichenn hochzeitlichenn
Ehrentagenn sollen des Sontags drei des
Montags Und dingstags Vier essen angerich=
tett werdenn, Es sein aber die koche
zuermahnenn, das solche Essen wolgekochett
Und zimbliche Nottürfftt in die Kessel gegeben

werde, alß dann auch ein zeitthero groſſe Vnordnung mitt dem Spitallhauß eingeriſſen, wollen wir das ſolche Vnordnung abgeſchafft ſein ſoll, Vnnd ſollen auff dem Vernachmaſten Chrantagen nur Vier Trunnſteten Vnnd Zwechen bingen, zu der Rathß-Perſonen Vnd Ihrer kinder Chrntage zwei Trunnſteten Vnndt eine büge gebracht werden, alles bey Peen drei ~~halle~~, So wollen wir auch die ſchatzung der Spitallbautt auff den Brandtwertſchafften hiemitt ernſtlich verbotten, Vnd abgeſchafft haben;

Dan will ſich auch befindett das ein Vbermaß mitt den haußbringen ghaltten Vnd vnſere burger dadurch beſchwertt werden, ſoll hiefüro keine gaſterey, dadurch die burger beſchwerdt komen werden, Vnd dadurch auß die gi[illegible]t verbotten ſein außerhalb ſo Jemandts von den fremden ſchicken Kehſte oder botten zur haußbehringe ſchicken wolten, ſoll ihnen ſolchs frey stehen Undt Uber nommen seines, auch bey obgh. Poen der 3. thall.

Von Kleidungh,

Capit. 10.

Nach dem die ubermessige Hoffart der Kleidungh, Einen Mercklichen schaden gemeiner burgerschafft zugefugt, Nicht unbillich aber das sich ein Jeder in den hochzeitlichen Ehrentagen, Und sonsten nach seinem stande ein Ziemlicher Ehrlicher Kleidung verhalte, So haben wir uns einer gewissen anordnung, darin auch der aussteur eine sichere masse gegeben, einhelligh verglichen dieselb besonderd in einer Rolle verfasset, Und offentlich abgelesen werden soll, Da nun solche Ordnungh Jemandt Uberschreiten wurde wollen wir gegen denselben geburliche straffe vorzunehmen wissen.

Von Succession vnde Erbschafften auch testamenten Hergewaide vnndt Gerahde

Cap. 11.

Alß auch von wegen der Succession, Erbschafften, Hergewaide vnd gerade viellfaltiger streitt bißhero zu vorgefallen, auch vnsere benachbarte Lübische Stadte, zum offtermahls darvber von vnß erclehrung vnd berichtt vnsers gebrauchs begehrett, Damit wir dan Jeder Zeitt darinne einig sein, vnd richtige wege halttens mugen, So setzen ordnen vnnd wollen wir, daß in der Ehelichen vorhandlung vnd Ehetigung Eheliche recess auffgerichtett, vnd darinne wie es vnter den Eheleutten, mit dem brautschatz gutte, vnd was sie sonsten, stehen der Ehe erworben vnd zusammen in besitz gehabtt, gehaltten werden solle, eine masse gegeben, solchs billig werde in acht genommen, Darnach den auch die Erbfolge, zu reguliren vnndt zu richten,

Dahergegen dann auch ein theill der Eheleute ohn des andern bewilligung beständig kein testamendt soll macht haben aufzurichten, Dieweill ein theill dem andern damitt in seinem erlangten Rechte vorgegriffen vnndt verkürtzen würde,

Beide Eheleute aber können sogar auf gerichte Eheliche handlung mitt beiderseits beständiger kundtbahren bewilligung ein Testament aufzurichten, Welches dann auch nach eines absterben der überbleibende Ehegatte nicht macht hatt, so voll des abgestorbenen Verordnung vnd letzten willens belangt zuverändern,

Da aber keine eheliche Receß, oder auch von beiden theilen kein bewilligtes Testament aufgerichtett, vnnd dan keine Kinder verhanden, So ists vom alters hero gebräuchlich gewesen

Daß der Man der Frawen Unndt Frawe
~~die~~ des Mannes Erbe ist, außerhalb in Lehn=
gütheren Hergewaidt Unndt gerade welches
in dem Fall den negsten agnaten Undt
Schwertmagen, Unnd respective dem
negsten Cognaten Und Spielmagen
gefolgett, dabey wirdt dan auch ferner
billich verbleiben laßen/.

Da aber Eheliche Kinder Vorhanden, ist es
von alters here also gehaltten worden,
wie es dan auch hinfürter nicht anders
gehaltten werden soll, das die Uberge=
bliebene Ehegattin in Vollenkommener Ver=
waltung Unnd besitz der uberbliebenen gütter
ruhelich wie sie dessen mit dem Verstor=
benen Ehegatten, zugleich in besitz gewesen,
Alldieweil dieselbe sich nicht wiederumb Veren=
dertt, gelaßen, Es were dan sache das
die Eltern die güther würden Unnützlich
verschwenden und ein Unzüchtiges Leben
führen, auf solchen fall sollen den Kindern
Vormünder gesetztt werden / Die die

Schichtung zu fündern haben, das also den
Unmündigen das ihre nicht unnützlich ver-
schwendett unnd zugebracht werde etc. wan
der vatter verstorben, und keine Söhne sunder
etwan Dochter hinder Jhm verlieben, das
dan beide Lehengüter und Hergewaide an den
nehesten schwertmagen, oder Mitbelehen-
ten gefallen //

Was nun in den fall die Lehengüter belangt
lasset wirdt auch billich den negsten Schwert-
magen verbleiben, Es were dan das mitt
derselbigen, oder seines Vorderen bewilligung
usus fructus oder Leibgeding in die Lehengütter
verordnett so würde solchs billich gehalten,

Das Hergewaide aber soll numehr nach
dem Neulich erhaltenen [illegible]lichen
Privilegio in diesem fall auf die Tochter od(er)
auch da gleich keine Töchter sondern tochter
kinder verhanden, auf dieselben, und in
mangell deren auf die Eltern verfallen und
verenden, Und dagegen den Richter das
nit anderwertung desselben stucks ein gewisser

F. Burkersdorf

Vnnd im Heiligen Reich ganghbahrer thaler geben, Wie es in gleichen fällen, gegen einandtzwerttigh der gerade mit gehaltten werden, Alles nach lautt des herurtens Vnd newlich ausgebrachten Privilegij Vnnd wirdtt gleichwoll dabeij der 28. Art. Landrechtens Im erstt. buch Pillich in achtung genommen, Vnnd darnach verfahren,

Wehren aber auch keine Eltern, Vnnd also noch in aufsteigend oder niedersteigend Linien, Erben verhanden, folgt das Hergewedt auch Pillich wie die Lehengüter den Negsten Schwerttmagen,

Soll sich aber kein Schwerttmage dazu mach vnnd solches ziehen konnen in der Zwerigh Linien folgtt daß Hergewedt Pillich wegen wolherbrachtens gebrauchs wolgedachten Vnsern gnedigen Landtsherrn,

Im gleichen mit der gerahden, da ein Mutter verfelle, Vnd keine Dochter nachliesse, sond-

Sohne, folgtt das gerahte auch den Sohnen, Unnd schliessen ~~auch~~ also die Sohne der verstorbenen Mutter Schwester auch ihre grossmutter, Unnd alle andere Persohnen, der Zwerig oder aufsteigenden Linien aus,

Truge es sich aber zu das ein Vatter verstorbe, Unnd liesse keine Sohne im Leben, sunder Sohns Sohne Und Tochter hindersich so verfelt das Hergewaide nach dem Vertragens Unnd repsentationis Rechten auf des Sohns Sohne, Und schliessen dieselb ihres Vatters Schwester, wie den auch in aufsteigender Linien Ihren Elter Vatter aus.

Wie im gleichen solch Vertragens rechtt oder Jus repsentationis in den geradens in solchem fall stadt hatt, Und hinfurner also gehalltens werdens soll.

Da sich nun begebe wie ~~zum~~ offtermahl geschichtt, das ein fraw aus erster ehe ein od mehr tochter verlassen wurde, desgleichens auch aus der andern Ehe, soll es mit dem gerahte wie den ebenmessig

mitt dem Hergewaidt, also gehaltten werdenn
Ist dem Tochtern erster ehe in der Schichtung
ihr aussteuer mitgegeben oder gerechnett, soll das
geradte den Tochtern letzter Ehe folgenn und
gegeben werdenn,

Wehr aber die aussteuer in d schichtung
nicht gegebenn oder gerechnett, soll das geradt
in zwein theile getheilett, die ~~halbe theil~~ hälfte
den tochtern erster Ehe, und die übrige ~~halb~~ hälfte
~~theill~~ den tochternn ander ehe zugestellt
und gegebenn werdenn, wie es in gleichem
in solchem fahll mit den hergewaiden auch zu halttenn,

Verstirbtt auch ein mutter und verlesset
eine oder mehr dochter die aussgesteuwrett
und mehr dochter die nicht aussgesteuwrett,
So haben die aussgesteurtenn tochtere, zu dem
geradte kein recht, der Elestenn unaussge=
steurten tochter aber gebührett das geradt, die
soll dageg den anderenn dochtern auss der
übrigen verlassenschafft die gebührende auss=
steür zugestellett werdenn,

Wollte aber die Eltiste vnaußgeſteurte Dochter die geraſte mit ihren außgeſteurten Schweſtern theilen Vnnd alſo auch die Verlaſſenſchafft gleichmeſſigh theilen, würde ihr billigh frei gelaſſen,

Alſo auch in dem Hergeweiden,

In der zweiten oder dritt Linien ſoll beij Vnß das Rechtt, der erſten geburtt oder repreſentationis in Hergeweiden Vnnd geraden Kein ſtadt haben, Sondern die dazu gleich in gradu ſollen auch gleich ohne Vnderſcheidt obsie Verheiratett od nicht verheiratett ſeinn, Dazu geſtattett werden,

Würden auch Hergewede oder gerade außerhalb dieſer Stadt Lemgo gefordert ſoll darinnen Jus retorſionis gebraucht werden, das iſt, das ein Jeder Rahtt daſig ſich ſoll von der Obrigkeitt deß Ortts, dahin ſolches gefordertt, laſſen Verſichern das auch beij ihnen Vnd in ihrer botmeſſigkeit

Vnseren Burgern vnndt burgerschen hergeweidt
vnd geradte ohn Jennige Verwandelungh, oder
auch entwenden dessenn, das solch hergeweide
od geradte, mit den ~~Zöllen~~ Zolln beschlagenn
sollenn, das auch die stücke so alhier ge-
geben, hinwidderumb den Vnseren gegebenn
vnnd gestattett werden sollenn/.

Da auch etwas von hergeweide od geradte bey
lebend des Mans oder der frawenn, Versetzett
oder Verpfandett, magh der Erbenn so es zusich
befugtt, Vnnd stehett solchs zudesselbigenn will-
kohr, doch woll sich nicht gebürenn, das der
Mann das geradte nach tode der frawen
oder die fraw das hergeweide Nach tode des
Mans im geringstenn Versetze oder Verpfende/.

Da das geschehenn were muss derselbige
so solchs dermassenn Vnbillich versetztt auch
billich widder frey machenn, Vnd dann
das geradte oder hergeweide gebürendt folgen
lassenn/.

So ist es auch von alters here gebreuchlich gewesen, das ein Man sein hergewedde vnd ein Fraw ihr gerade vor gericht etwan selbst in der Person, oder durch einen dazu gevolmechtigten oder auch in seinem hause vor dem Richter vnd zweien dingpflichten oder Notario vnd zweien gezeugen, einem andern seines gefallens auff tragen vnd mit vorbehaltt das gebrauch ihr leben lang vergeben mügen, Welche gewonheitt wir dan auch nochmals bestettigen, vnnd zu Krefftenn halttenn.

Dieweiln auch zun zeittenn nach kinds absterben, der Possession halben vergreiffliche handlung vnnd streitt vorfallett, So zu handtgreiffen vnd gefehrlicher weiterungs vrsach geben kann, demselben vernünfftiglich vorzukommen, Sol dessen Verstorbenen Possessio fictione quadam Juris auff den Erben, der von Geblüt vnd Rechts wegen desselben Erbe ist, continuiret vnd derselben bis dahero gehabte Possessio, die durch seinen Todtsfall nichtt erledigtt seine, vnnd einem andern dieselben zum gefehrlichen vergreiffen anzuneh-

men

nenn, vnndt zu occupiren nicht zugelaſſenn
werdenn, Würde dagegen etwas für=
genommenn, ſoll ſolchs an ſich ſelbſt krafftloß
vnbündigh, vnd vor vnwürdenn gehalttenn
werdenn, wie wir vnß deſſen alſo einmün=
tigh verglichen vnndt zuſammenn geſetztt habenn/.
Vermeinte aber jemandts daß er zu ſolcher
Kundſchafft billigenn ſpruch vnd fürderungh
hette ſole er dieſelben für Raht oder gerichte
anſtellenn, da ihme dan mitt ſchleunigem
doch gebürendem Rechtenn nach zu derſelbigen
befriedigtt verhulffenn werden ſoll/.

Von vormündern durch ſchickungh der Elternn mitt ihrenn Kindernn/.

Cap. 12.

Wan nun im abfall eines dero Zweier
Eheleüte, Kinder verhandenn, vnd die Vberge=

bliebene Ehegaltte sich zur andern Ehe zubegebens bedenckens, soll dieselb vorerst denen Kindern ihre Nechste Verwandtens von Vatter vnnd Mutter wegens, zu Vormunden bitten, dieselb Einem Erbarn Rathe vorstellens, vnd sollen dieselb darauff von Einem Erbarn Rathe ihres ambts vermög des 32. Artic Ao. 77. zu Regensb. kürtz auffgerichter Policey vnd Reichs abschiedens, erinnertt verordnett vnnd beeidett werdens,

Da nun die Nechste Verwandtens vnndt freunde sich gudtwillig nicht dazu begebens vnd mitt solcher bürdens nicht gerne beladen lassen woltens, soll solches den Burgermeistern zur Zeitt angezeigt ~~werdens~~ vnd also so ferne solches von Einem Erbarn Rathe vor rathsamb angesehens wirtt, dahin ermahnett vnndt gehalten werdens,

Würde es aber mit den Persohnen nichtt vor Rathsam angesehens, so sollen vom Erbarn Rathe den Unmündigen Vormünder gesetztt, vnndt. verordnett werdens, Wan alſo Vormundern verordenet Und beeidet ſoll die Perſohn ſo ſich zur andern ehe zubegeben vorhabens mit ihren Kindern einrecht: Unnd gleichmeſſige ſchichtunge thun, dergeſtaldt ſo der Vatter die ſchichtunge thun muſte, ſoll er zuvoraus den Kindern Ihrer Mutter Verlaſſen gerechte, darnach den halben theill aller ſeiner guther, die ſein bewechlig oder Unbewechlich mit ſambt dem halben theile ſeiner ſchulde einanderworten Unnd ubergeben, Jedoch hette der Vatter Lehnguther die behalt er billich zeitt ſeines Lebens, Und fallen ſolche Lehnguther nach des Vatters tode, von Lehnrechts wegen auff die ſembtliche Sohne, die ſein auß erſter oder aus anderer Ehe In capita das iſt ſo mannigh haubt ſo mannigh theill.

Iſt es aber die Mutter ſoll ſie ihren Kindern das Vatterliche Hergeweide, daneben dem Sohnen ſo die verhanden, wo nicht, den nechſten agnaten die Lehnguther ſo fern die auch verhanden, Und ihr kein Leibgeding darin bewilligett, Verabfolgenn laßenn, Vnd dan Weigh solches wirtt nachhergebrachter gewonheitt mitt dem schuldenn Billigh in Zwei theile getheilett, der eine theill ihr, zu sich damit in die andern Ehe zubegeben, Vnd dem zweittenn Ehemann zuzubringenn, der ander theill den Kindern, der sei viell oder weinigh, zugetheilet und eingeraumet.

Vnndt wann solche theilungh vollenzogenn, sollenn die Vormunder darüber Inventarium aufrichtenn, Vnd sich auch mitt dem Vatter oder der Mutter, wie es mitt der Kind education Vnnd Vnderhaltungh anzustellenn, Vergleichenn, solches auch ordentlich Ver~~zeigen~~ zeichenn laßenn, damitt denn Vnmundigenn wo nichtt alle Jahr, + wie gleichfalß wann sie zu ihrem Mundigen alter kommenn, Rechnungh geschehenn konne, Soltte nun Jemandts angezogene ordnungh dero schichtungh Vbertrettenn, Vnnd dieselbe eine Monatt Zeitt Vor dem Ehetage nichtt

+ dennoch zum wenigsten um das dritte jahr, thüens, soll der oder dieselbige so mannigen Goldtgüldens zu brüche geben, alß mannich Monath über dem verschossen, Undt gleichwoll die schichtung alßdan vermittell nichts zu thün schüldich sein,

Wolten aber auch die freunde und tütoren oder Cüratorn die schichtung nicht wollens annehmen, soll solches dem geschworen Rade zuerkennen gegeben werden, Daher sie bescheidt zu erwarten auch bei Peen fünff ~~thle~~ dem zugehorsamen, und zugeleben schüldich sein sollen,

Von Kauffen und verkauffen dero Erbgütter.

Ar: 13.

Nachbefindung unser voreltern Rhümwindlich verordneten Statuten Ordnen setzen und wollen wir das niemandt unser burger burgerschen, oder den wir

mechtigh sein binnen Unser Stadt kein
Erbgudt verkauffen, vergeuen, oder ver-
setzen soll binnen oder außen Zingo so fer-
ne alß unsere Veldtmarck wendett, den Unsern
burgern oder burgerschen, Es wehre dan das
er das seinen Kindern geben wolte oder auch
der donatarius Innerhalb Jhars zum burger
sich bequam machen, Und dazu anzunehmen
sein werde, Wer diesen
Punct nicht hielte, der soll geben in den
Stades beutell ein goldtg. Ungemindertt
und soll solchen Kauff, gifft, Und
Verpfendung wieder abschaffen Undt
cassiren, in dem negsten Monatt,
Da das nicht geschicht, so soll er Uber-
maß geben einen gulden, Und soll solches
thuen alle Monatt, so lange der Kauff,
gifft oder Verpfendung ‡ mit wahr Vor-
wissen, Consent Und Fulbordt alle Vier
hundert geschehen wehre,

‡ abgeschaffet ist. Es wäre
denn, daß solcher Kauff, gifft,
oder Verpfändung

Do ſoll auch kain vnſer burger burgerſchafft
vnnd die nitt vff nehmen, oder der
vier nuchtig ſeins Jennigerlaij brieff oder
Instrumenta verfertigen, verſigelen, oder
verſigelen laſſen, ehr den Rath im ſeins
hauſſ vnnd einwilligen Rat auff pfennings
geldt oder zinſ, woll darind handlett, der
ſoll der Stadt einen Orth ~~ſollt~~ geben, vnd
das widerabſchafften binnen dem negſten
Monatt, Vnndt wurde er das nicht abſchaffen
binnen dem neheſten Monatt ſoll er alle Monatt
des Verſchreibens nitt einen ort ~~thaler~~ in
den Stadts beuttell biß ſo lange er ſolches
abgeſchafftt hatt,

Es iſt auch ein kurtze zeitthero nicht weniger
Irrung in kauffen vnnd verkauffen
der Erbgüttern vnd ander guther halben
vorgefallen, ob nemblich der kauff vnndt
verkauff durchauß freie ledigens ſein ſoll,
oder der kauff von den freunden, da der-
ſelbige mit einem frembden, oder andern

in weitern gradu verwandt eingangen, oder beschloßen durch die Verwandte oder sonsten verwandten solle mügen ainzogen werden. Solche Irrung der gebür zu entscheiden, befinden wir, das bei den Unsern, das Instanz Recht Erblich hergebracht, Und dafür Jeder Zeitt gesprochen worden, Derowegen laßen wir es auch billich nochmalß dabey beruwen, Das nemblich die freunde so sich Innerhalb des 10. gradus Verwandt nach gemeinen beschriebenen ~~Rechten~~ keiser Undt burger Rechten, zu rechnen Und so sich unter einander Erben können, Und die Erbfolge haben, den Kauff, da derselbe gleich Vor Recht oder gericht beschloßen, doch Inwendich eines Monats Zeitt, Nach dem den Verwandten die beschehen Kauff Und Verkauff zu wissen worden, Zuziehen Undt retrahiren mügen, Jedoch Umb denselben werdt Und Kauffpfenningk, den der frembder oder weiter verwandter dafür zu geben sich Versprochen, solte er aber die zeitt des Monats

nach dem ihm der kauff zu wissen gethan,
verschiessen lassen, halten wir den ersten
kauff vor beschlossen, Und soll d verwandter
nach verlauff d Zeitt mit seinem Instanz
Recht nicht mehr gehortt werden, Da auch
der Jhenige das guet verkauffen will
lossett dem verwandten Und deme so deme
kauff aus dem Statuto hatt, ankündigt,
derselb aber helt sich desselben alsbaldt ver-
ziehen, od lesset nach d ankündigung monats
frist verlauffen, ohn seine erklehrung, ober
kauffen will od nicht, So magh alsdan
das guet des neheren kauffs Und einstandts
rechtt ungeachtett einem andern od frombd-
verkaufft werden,

Von verkauff dessenn was Zuverkeuffen in die Stadt gebrachtt werden haltt,

Cap: 14.

Dieweil auch unsere antecessorn Undt
Voreltern Mitt den Wolgebornen Hern gnedig-

Vorkauff

Herrn Graffen zur Lippe, Christlicher
gedechtnuß wie man sich des Vorkauffs halber
verhaltten solle, verglichen vnndt darüber Privilegia bekommen vnndt erhaltten, Der
Wolgeborner Herr Graff Simon vnd Edler
Herr zur Lippe vnser gnediger Herr, vns
auch solche Privilegia gnedigh confirmirt
vnndt bestettigett, So wollen
wir auch das sich ein jeder denselben gemeß
verhaltten vnndt sich darnach richten, auch
kein ding das alhir zu marckede gebrachtt
werden woll auf dem wege In oder außerhalb d Pforten bekommen od kauffen soll,
Sonder soll solches auf dem Marckede od gewonlichen orttern vnndt Stetten, binnen
der Stadt gebrachtt vnd gekaufft werden,
Vnnd so jemandts vnser Burger od Burgersch
dagegen sich verhielten, Soll der od dieselben
so deßhalben schuldigh befunden, Einen Taler
vngemindert in den Stadts beutell geben,
Würde aber ein außwendiger daruber betretten
soll solches dem Burgermeister angegeben, vnndt
Wiefall In vnser Stadt khame, arrestirt vnd
nach gelegenheit des gekaufften guts gestraffet
werden, Sonder auch In ipso actu vnd

alſo auff ſcheinender that betrettenn, vnnd daruber arreſtirt, ſoll ihm das gekauffte gudt genommenn, Vnd auf die Rahtkammer damit beide Rethe daruber ſich zuerkleren, gebracht werdenn,

Von gekaufftem Raubgutt

Cap. 15.

Es ſoll auch niemandt Raubgutt kauffenn, wandt wehr Jemandt der Raubgudt kauffte mit vorſatz das kauffleuthen vnnd fuhrleuthen genommen wehre, auff kaiſerlichen ſtraſſenn, So ſoll der kauffer des gudts verluſtigh ſein, Vnd geben dazu dem Rahte drei ~~thaler~~, So auch der kauffer ein ambt hette ſoll er daſſelbe biß auff begnadung des Rahts verwirckett habenn, hette aber der kauffer kein ambtt, ſoll er den bruche nach ermeſſigung des Rahts verbeſſerenn,

Von gekaufftem geſtolenem gutte

Cap. 16.

Würde auch jemandt geſtolen gudt kaufften, Und dafür etwan nach ermeſſigung der Billigkeitt gegeben, Unndt alſo auf vnnd mit guttem glauben gekaufft haben, Denne aber das es verlohren bekundett, ſoll ihm Jeg. erlagung des halben kauffgeldes das geſtolen gudt wiederumb werden restituirtt, Da aber auch fratio Und recht vermirckt, das es nicht auf Und mit guttem glauben gekaufft, Soll denn welchem das gudt geſtolen daſſelbe ohn entgeltnuß wiederfolgen, Und eingeraumett, auch darüber nach ermeſſigung des Rahts geſtrafft werden, Solte aber jemandes einen diebiſchen zutrager haben, vnd alſo ein Haler Und Steler ſeinn, ſie beide ſo ferne ſie betretten, am leibe nach ermeſſigung beider Räthe geſtrafft werden mugen,

Von diebſtall zuſtraffen

Caput 17.

Wie dan auch nicht Unpillich der

Diebstall vermuge Rom. Keis: Maÿtt. Peinlich-
Halßgerichts Ordnungh nach ermessigung beider
Räthe ernstlich zustraffenn,

So setzen ordnen Und wollen wir auch so Jemantz
wehre der dem andern schaden thete in garten
bomhöffenn, Kampen, wischen, kirckenn,
Hagenn, Zäunenn, Regelen, Baumen, weiden,
Zaunstackenn oder anders binnen oder außer
der Stadt, Es geschehe an kürte, kruide
Kohl, Kreuttern, Und anderen Dingenn,
das in garthen höffenn Und auf dem felde
zu wachsende pflegt, es geschehe von Mann
oder frauwen kinder oder gesinde; da es von
Jungen leuthen geschehe der oder dieselbenn
sollen nach ermessigung beider Räthe auß dem
Wippenkorbe ins wasser geworffenn,
Und einem andern zum abscheulichen Exempel
gestaldt werdenn,

Die alten aber sollen an den Kark oder Pran-
ger gestellt, Und auf vorgehende erkand-
nuß auch von dem Scharffrichter zur
Stäupschlag geschlagenn werdenn, wolte auch
der beschedigter seines schadens nicht wissen

ſoll ihme derſelb von den Thätern erſtattet werden, Und ſoll ein Jeder Haußherr vor ſeinen Kindern Und geſinde Zum ſchaden Zu andtworten ſchuldigh ſein, Doch das dem geſinde der ſchade ihn ihrem lohn möge gekürtzett werden,

Von vngebürlicher Hüde.

Capit. 18.

Gleichfalß ſoll niemandt ſein Viehe Hüdeloß gehen laſſen, Und da Jemandts deſſelbige thete, oder durch verſaumbnuß Und Nachleßſigkeitt dem andern ſchade geſchehe, durch welches Viehe daſſelbe geſchicht der ſoll den ſchaden erſtatten uf des Richters Und ſeiner leuthe ermeſsigung, Und ſoll dazu dem Rade dafür das er dieſem gebode nicht gehorſambt einen halben ~~Thaler~~ erlegen, auch des Richters willen machen,

So mag auch ein Jedermann allerhand Viehe, ſo er in ſeinem Korne, Kampſen, oder Wieſen betreffen würde, ſelbſt ſchützen, Pfanden Und eintreiben, auch ſeinen ſchaden wie angezeg. ſich erſtatten laſſen, Es ist auch fast viel Jahr her von alle vier Hauptleuten, bewilligt, das die enzelen Seue gentzlich abgeschafft werden soll, Es were denn das Jemandt dem gemeinen Hirte nachhüten wolle, Demnach wollen wir auch das demselben nachgesetzett, vnndt gelebett werden soll, Würde da Jemandt vngehorsams betretten soll von vnsern Stads dienern gepfendett, vnd die pfande auf ~~das~~ Rahthauß gebracht, zugericht tagens angegebens vnndt mit 12. Marck bruch gestrafft werdens Und sollen solche bruche dens kleinen knechten oder die da gepfandet habens, zum halben theill gegeben vnndt zugestelt werdens, Und so befunden das die knechte in dem saumigh Nachlessigh oder Partheilich sich verhalttens würdens, Sollens sie sich damitt ihres dienstes verlustigh gemacht~~et~~ habens,.

Von verwundung vnndt Todtschlegern,.

Caput 19.

Dieweil auch Mordt vnd Todtschlege vonn

Godt dem Allmechtigenn Vnndt zu gemeinnem
beschriebenen Rechtenn zum hochstenn, Vnndt
bey leibstraff verbottenn, So wollen
wir auch einem Jedenn zum fleissigstenn
gewarnet habenn, Vnnd so darüber Je=
mandt zum anderenn sich notigenn, oder Ver=
wacht sein Und also der anfenger deß Zancks
sey, einen Schlagen oder Verwunden wurde,
Den soll der Richtt oder so derselb in eill
nicht convocirt werden konnen, der Regie=
rende Burgermaister dem solches angegeben
wurde gefenglich einziehen, etzliche tage
biß mann dero Verwündung bestendigenn
bericht haben kann sitzen lassenn Und so die
Verwündung nicht todtlich gleichwoll auß
dem gefanghauß ~~auß dem gefengnuß~~ nicht
kommen lassenn, er habe dan zuuor sich mit
dem Rade dero Verwirckung halber, Vnnd
dem Verwundeten nach gelegenheitt der
wunden schmertz und artzlohn Verglicht
und abtracht gemacht, auch gebührlich Ver=
sicherungh Vnndt Vrfheide gethan, Vnndt

damitt gleichwoll vnsern gnedigen Herrn
was deßhalben Ihr W. gebühren mochte
nicht praeiudicirt seine/.

Würde aber Iemandts den andern auf frei-
tagen verwunden, soll derselbiger gefenglich
eingezogen vnd am leib gestrafft werden
mugen, Es were den das der sitzender
Rhatt od beide Rathe denselben gnade
erzeigen wollen, Soll der Rhatt wie
bißher geschehen darinne zuverfahren
macht haben/.

würde aber der verwundeter od sei in oder
außerhalb freien tagen geschehen mitt tode
abgehen, Sollen vnd wollen Burgermeiste-
re vnndt ihre vornembsten Artzen vnndt
Chirurgos abordnen vermittell eides die
wunden zubesichtigen vnd erklerung in-
zubringen, ob die wunden am gefehr-
lichen orttern vnndt stetten befunden,
Ob sie todtlich oder nicht todlich zuachten
gewesen, wie lange die zeitt der ver-
wundung verlauffen, ob durch schlege

geschehen, Vnnd solches alles fleissig Verzeichnett, Vnnd darauff mit dem thäter zu rechte geschrittenn, doch alle weill die sachen in rechtshengig der Thäter in guter gewisser Verwahrung enthalttenn werde,

C. Sturbe aber die Verwundeter innerhalb kürtzer tagenn nach empfangenen Wunden, Vnnd Schlagen, Vnd der Thäter sich keiner Notwehr zubeweisenn Vnderstehen würdt, oder sonst nicht rechtmessig entschuldigen konndt, soll er fürderlichst für rechtt gestellett, Vnd gegen ihme alß einen Todtschleger Verfahren werden,

C. Würde aber Jemandts in Vnser Stadtt einen Todtschlag begehen, Vnd auß der Stadt Verweichen soll ihme In Vnsers gnedigen Herrn Bottmessigkeitt so Viell möglich nachgetrachtett, Vnnd durch Vnser den Amptmann der Stadte gefenglich angenommenn, In Vnsers gnedigen Herrn Hafftte gebrachtt, Vnd gegen ihnen zu rechtt Verfahrenn werdenn, Solte man

aber seiner nicht gemechtigett sein konnen,
soll er zu Kündigen tagen In Unser Stadt
nicht vergleidet werden, Es geschehe dan
auß erheblichen Ursachen, Undt mitt be-
willigung beider Rähte,

Würde auch Jemandt sich Jegen seine
Eltern, Bürgermeister, Predicanten
Und Rathern mitt der Thatt auflehnen
dieselbe schlagen Undt verwunden, soll
ein Rahtt solches ernstlich straffen,
Undt gleichwoll dem beschedigten sei-
nen schaden, Jegen den Thäter mitt rechtt
Zuuersuchens,

Von Schmeheschrifften Und Iniurien.

Caput. 20.

Eß ist gantz unleugbar das Ehrlichen
Leuthe Jhe Undt allwege, das leben
Und die Ehre gleich geachtett, Undt
die Verleumbdung oder Verletzung aus

Ihrem leben Und beschwerlicher dann
leibs beschädigung gehaltten,

Der Jeniger aber so sein Ehr Und
güthen Nahmens nicht achtett Unnd Ver=
schädigett Im Rechten für Crudell Und
ein Unbedachtiger mensch genennett wirt,
Und den solch laster des Schmehens Ver=
leumbdung Und Iniurien bey vnns leider
die ~~Und~~ Oberhandt genommen, Undt
dermaßen eingerissen das der Jeniger
so mitt reimen, sprüchen, gesangen, mah=
len, Verleumbdung Und Iniurien einen
andern Verletzen, Unnd Zur banckhäu=
nen dann sich einbilden dürf~~t~~ er
habe ein Meisterstücke bewiesen, Und
woll gethan,

Unnd aber alß der Obrigkheitt obligett,
die frommen zu schützen, die Böß=
hafftigen zu straffen Und so
viell müglich solchem laster Vorzubawen,

So ordnen setzen Und wollen wir da
sich Jemandt Understehen würde einen,

anderen es sey mans oder frawen Personen,
mit schrifften gemelten gedichten oder mit
wortten boßlich zu Iniurijren soll der
Jenniger, so das schuldig befunden, mitt
gefangknuß, mitt verweisung der Statt
oder mitt schwerer geldt straffe vom
Rath zur Zeitt nach aller umbstendlicher
gelegenheitt ernstlich ohn ansehen gestrafft
werden, Damitt ein ander daran ein
abschew haben muge, Und soll gleichwoll
// der Iniurijerten Personen freistehen,
// ob er sich mitt einer diemutigen gebuhrlichen
// abbitt woll begnugen lassen, Damitt
beide theile Ihrer Ehren Unverletzt Und
Ihrer Leumbt Unverletzt pleiben mochten,
Wolte aber uf klagend anbringen, der Beklagter
der Iniurien Und also seine Clage
beweisen Verursacht und genotigt wurde,
Soll dem Cleger freistehen seine Clage seines
gefallens Peinlich oder burgerlich einzustellen
darauff der antwordt gewertig zu sein,
Und also den Rechtlichen Process zu vollen=

führenn, was dan darauff Von baiden thailen, oder auff Rechtsfall vonn den Rechtsgelertenn erkandt wirtt, Soll ohne alle begnadung vollenzogenn werdenn, NB Es sollenn glaichwoll baide theile der schwehren Unkosten welche sie biss zum Endurtheill zuerlegen schuldigh Undt des Ungewissenn aussgangs mitt fleiss werdenn erinnertt, Soltte aber auch befunden werdenn, das der Clager zu seiner Clage nichtt befugtt, soll es ohne straffe nicht abgehenn, daher dan auch billig das baide theile im anfangh der Clage sicherheit Und bestandt zum Rechten thun mussen, das sie ihr rechtt aussführen Unnd deme was erkandt wirtt gelebenn wirdt./

Von Schuldesachenn

Cap: 21.

NAch dem Rechtens und pillig ist, das der glaubiger nichtt betrogenn werdenn soll Unnd ein Jeder billigh zu dem Jenigenn dazu er befugtt ohne schwere Unkostenn befurdertt wirtt, So ordnen

Vnnd wollen wir da Jemandts Vnser bürger Vndt bürgerſchafft oder darinn wir mügen Vndt mechtigh ſein, einen anderen der ſey außwendigh oder hierinnen geſeſſen, ſchuldigh were, Vnnd die Bürgermaiſter zur Zeitt beide od Je einer darumb durch ſchrifften oder mündlich erſucht, Soll derſelb dem Verklagten mitt sambtt dem Secretario bei ſich beſcheiden, Das Verklagten Andwortt Vnnd Jegenwartt des Clagers anhoren geſtunde der Verklagter der ſchuldt ſoll auf gewiſſe Zeitt die bezahlung zuuerſchaffen gehandlett Vnd was alſo Verabſcheidett protocolliret werden.

Soll dan der Verklagter in beſtimbter Zeitt nicht bezahlett, Vnd weiter deßhalben angehalten worde, hatt der Burgermaiſter machtt aus bewilligten willkohr aller Vierheuptte, den beklagten in ſein hauß oder aufs Rathhaus durch den Stadts diener laßen loßen, Vnd ihm einen gewiſſen terminum zu praefigiren in bezahlung zůuerſchaf~~f~~en, auch Jn mittelſt in ſeinem hauſe zůuer bleiben, oder vom Rathauſe nicht zůuerweichen würde er aber ſolches nicht halten, ſondern auſsgehen oder abweichen ~~würde er aber ſolches nicht halten~~ hatt der Burgermeiſter macht~~t~~ den dienern zubefehlen ſolchen verachter vnd vngehorſamen der Stadt zůuerweiſen, wie im gleichen da in beſtimbten termino die zahlung nicht erfolgete, biſs ſolange das ſchein vnd beweiſs vom Cleger auſsgebracht das die bezahlung geſchehen, würde aber der Beklagter darin ſich vngehorſam erzeigen ſoll er gefenglich angenommen vnndt ins Bolwerck geſchickt werden, biſs das der Cleger befriedigt~~t~~,

Solte aber der Beklagter der ſchuldt gantz oder zum theil nicht geſtendig ſein, ſoll dem Burgermeiſter frey ſtehen den Cleger vnndt Beklagten vor beide Rethe zubeſcheiden, zůuerſuchen ob ſie verglichen werden konnen, vnd alſo darin zůuerabſcheiden, od den Cleger an das // Gerichte zůuerweiſen, //

Würde nun Jemandts dermaſſen an daß
Gerichte verweiſen werden oder die
ſachen vnnd fürderung vor dem gerichte
im anfange anhängig machen, So hatt
der frembde Clager macht den Beclagten
nach tags dreimahll vor daß gerichte
heiſchen zu laſſen, Erſchiene dan der
Beclagter dem Clag ~~nicht~~ zu andworten
vnd bekandte ihme der ſchuldt die ſoll
Beclagter dem Clager deſelbig tags be-
zahlen, oder vberandtworten ihme ſo
viell guther pfande daß er daran ſeine
bezahlung zu ſuchen haben muchte gleich
verfolgeten pfanden, Wolte er aber
daſſelbige ſelbſt nicht thun, oder erſchiene
uf die dritten Citation nicht vor gerichte,
Mag der Clager das gerichts gebrauchen,
vnd ſoll daß gerichte den Beclagtens
pfanden ſo hoch daß der Clager ſeiner
ſchuldt darauſſ konne bezahlett werden.
Die pfande ſollen bei dem gerichte ein
Monatt verbleiben folgtt Inwendigh des

Monats die bezahlung nicht, sollen die Pfande also baldt verkaufft, Undt Klegern zur bezahlung gehulffen werden, Solten auch dem Richter die Pfande verweigert werden, so sollen die Burgermeister das gerichte stercken mitt Stadt dienern dermassen das die Pfandung Und dem Kleg. zur bezahlung billiche hülffe erfolge, Solte aber der Beklagter vor gerichte der schuldt nicht gestehen willen, soll Kleger vor demselben gerichte biß zu endlicher erkendnuß wie rechtens Undt gebreuchlich procediren Und seine sachen außführen, Undt was also erkandt soll der gebühr auch vollenzogen werden/.

Von Leuterung der Urtheill.

Caput 22.

Begebe es sich dan auch das die Acta Einem Erbarn Rathe zuerkennen übergeben würden, sollen beide Rethe sich darüber setzen die Acta sich fürlesen lassen, (: wie auch in andern sachen solches billig geschicht :) Vnnd so ferne beide Rethe sich einer rechtmessigen Sententz vergleichen können, dieselb aussprechen, vnd darauf die Execution befehlen, Solten sich aber beide Rethe darin zu sententijren beschweren, oder sich der Sententz nicht einhellig vergleichen, mugen beide Rethe solliche acta auf der Partheien vnkosten, an eine vnpartheiliche Vniversitet vmb belehrung schicken vnndt darnach verfahren,

Von immission in Heuser vnnd gutter,

Cap: 23.

Da nun der Beklagter der geklagtenn schuldt gestendigk, oder durch das Rechtt dem Klager zuerkandt würde vnndt Beklagter dem Klager keine bezahlung thu,

der genugsame Pfande für die schuldt
stellen konte, Unnd bedeütenden dem Clag
in sein Haus Unnd hinweldiges habe
Underpfandts weis zu weisen, solches soll
vor gerichte offentlich geschehen Unndt
in das Gerichts Protocoll Verzeignett
werden, mitt verzeignuß des Jahrs
tags Und Zeitt. Und soll darauff
die fürderung stehen ein halb Jahr,
was nun Innerhalb solcher Zeitt vor Creditorn sich angeben, Unndt ihre schuldt
liquidiren würden, sollen dem vorigen
gleich Zugelassen Und in das gerichts Protocoll Verzeignett auch nach außgang des
halben Jahrs sambtlich auf geleiche gerichts
fürderung zu gleich in des Schuldeners Und
Verlagtens haus Und gütter die entrichtung
darauß zubekohmmen, gerichtlich Immittirt
Unndt Ingewerhett werden, :

Welches alles mitt dem anfange zuverstehen so ferne kein gleubigere Verhandt.
die eine Rechts Verschreibung Undt richtlich
Underpfandt haben, oder sonsten von Rechts

Hermann Wagner
zu [illegible]
[illegible]
[illegible]
Schuster=
geselle

wegen denn andern glaubigern einer begnadungh vndt priuilegij halben vorzuziehen /.

Es soll auch dem Schuldener zu guetten das Haus vndt gutter nicht veraüssert oder umbgeschlagen werden, Sonder ein halb Jahr nach beschehener immission In vorig standt bleiben ob er durch Gott Verleihungh immittelst die glaubigere befriedig, oder sich mitt ihnen auf andere Mittell vnd wege vergleichen kondte, da aber das nicht geschehen würde, Soll der Beklagter alßbaldt nach verlauff angeregter Zeitt, das hauß vnd gutter raumen, vnd einandtwordten, vnd mugen darauff die Creditorn vermuge Ihrer fürderung vnd gewonnen rechtens solch hauß vndt gutter nach gelegenheit bei der Kirchen oder sonst, durch den Vmbschlagh verkauffen, vnd sich vmb den kauffpfenningh vergleichen /.

Da aber das hauß vndt gutter besser dann die geklagten schulde sollen die

Ao 1605 den 26 Augusti (rel. styli) haben
beyde Rethe der Stadt [illegible] verabschiedett
so fern künfftig häuser vnd ander
güther bey der Kertzen verkaufft
werden, das zuvorderst dieselbe
per informationem judicis aestimirt
werden, wann alsdan das licht auff-
gesetzt, vnd sich niemandt anders funden
der das höchste bote, sollen die [illegible]
[illegible] das licht außthun vnd denen [illegible]
zum dritten mal vorzuschreiben /
vnd damit kein zweiffell des höchsten
bietens halber künfftig vorfallen möchte, ob
gelten soll wann der [illegible]
das lager vnd [illegible], das alsdann
[illegible] gebott angenommen werden soll,
haben beyde Rethe verabschiedett das solches mit
andern beysitzenden Herren gelten soll / [illegible]
[illegible] gebotten, wan das licht [illegible] bey dem
[illegible] wirdt soll,

And. Stillmanus [illegible]
scripsit

1605

34.

Übrigen Kauffpfenninge billich denn Schul-
dener folgen, So verre dan das sich nach
Verlauff angeraichts halben Jahrs und also
nach geschehener Inverwahrungh mehr glaubige-
re angeben, Und ihre schulde richtig machen
werden, soll den selbigen aus der übrigen
pfennig so viel möglich zu ihrer bezahlung
verholffen werden,

9

Nachdeme sich befunden, Das hin und
wieder in dieser Stadt hiebevor etliche häu-
ser ledig stehen, und verfallen, und die leute
den solche gehören bonis cedirt, und ihre güter
verlassen, So ist nun hiebevor Rhates nothwendig
dahin geschlossen, Damit solcher Verwüstungh
der häuser durch füglich vorgebawt,
werden möge, Da ein solcher Casus eintreten
und die häuser hinfüro verderbt, und nachgehends
den andern Creditorn ledigh liegen, das
die ienige so in solchen häusern ein Pfandtver-
schreibungh oder hauszinß haben, dieselbe
hauß im Dach und Fach und notdürfftiger
besserungh halten, und was sie also not-
dürfftigh daran legen und aufwenden werden,
zu Register bringen und verzeichnen sollen,
und wann er solch hauß verkaufft, soll
ihme sein Hauptsumma, und Zinße, neben dem

was der also notdürfftig daran gebessert
vor allen andern verlegt und bezahlt
werden.

Im fall aber derselbe dass hauss muthwillig
verfallen lassen würde, und nit bessern
würde, soll alsdan schade der dem hauss
durch der nachlessigkeit, und nit erhaltung
zugefügt, demjenigen der des haussbrief
darinnen hat an seinem gerechten rechten
abgezogen, und den andern Creditorn zum
besten kommen.

Vom Cession der güter.

Cap. 24.

Dass sich auch zuträge, das die gleubiger
mit einräumung hauss und güter, und
also durch den überlass, und abstand der
güter nit ersättigt und befridigt werden
konten, soll im dem fall auf ersuchen der
Burgermeister, und Rhat zu zeit den beclagten
der Stadt so lange zuverweisen, gemechtigt
sein, bis er glaubiger entrichtet, oder sonsten be-
fridigt sein, damit also die unschuldigen durch
kummer und arrest unbeschwert sein und
bleiben mögen.

gleubiger

Würden auch die gleubiger mit dem schuldner
nach beschehener überlassung der gütter nit

Chrislich mitleiden tragen, vnndt also bey vnd
seiner bleiben gestattet, vnnd der schuldener
durch Gottes segen zu bessern glück vnndt
fortgangk seiner nahrungk geraichen, soll
er schuldigk vnnd verhafft sein, mit des glau-
bigers sichern gelegenheit des zeitten zuuertragen,
damit also der gleubiger nit gentzlich be-
trogen, vnnd ihme betrugk die thore nit
eröffnet, sunder souiel muglich verzuueren-
ennden seinungen|

Das niemand seine schuldt-fürderungk einige vbergeben
Cap: 25.

So ordnen setzen, vnnd wöllen wir auch
das niemand vnser burger oder bürgersche
seine schuldtsachen einem andern gleubigern
verkauffen oder vergeben soll, Es sey
dann vor Radt oder gerichte rechtens ge-
einigert, wen wildt Gott das nit geschehen
soll, würde hierinnen iemandt ver-
fahren, soll er dem Radt drei thaler brüche
erlegen, vnnd gleich nach seiner furderungk
selbst, oder durch seine gesetzten anwaldt|
dass das der der sachen principaliter nicht
haben zu gewinnen, auffziehen|

Straff deren so mutwilligk sich dem rechten ~~aus~~ zu widersetzen understehen / Cap: 265

So auch iemandt vom unsern Burgern, Burgerin, oder der seinen so in ihrem gewaldt oder vormündtschaft sein, die hinderwoner unser Stadt, vom unsern burgern, ihren Kindern oder Einwohnern, ihrem recht nehmen, oder geben wolte, vor schaden, oder gerichten, und understunde sie zu bekümmern, ausserhalb unser statt ohne gebührende aufführ, und Appellation an ihren [illegible] oder güetern im keinerley weise, der solte dass ab [illegible] ~~zu~~ als bald sein ~~schatt~~ [illegible] abschaffen, oder abwenden lassen wirdt / wolte derselbe das nicht thun, soll er sich entweichen mit weib und Kindern seiner die statt im dem negsten monat nach der beschehung sonder weitern verzug, und wurde derselb des bedünckhen, dass er sich lieber wolle entweichen, denn sein vornehmen abzuschaffen, und hinderbliben recht zu nehmen, sein güeter die sein seyn beweglich oder unbeweglich. soll sich niemandt undernehmen im keinerley weise, wie er das thete, der soll der Stadt deshalb so hoch verbessern, [illegible] wolte er [illegible] gelaßen hat ~~[illegible]~~

36

Das niemandtz dann vor dem Rathe oder Gerichte zu besprechen

Cap: 27.

So soll auch niemandtz vonn unseren Burgern, Burgerschen oder die mit uns wachen unnd wohnen wollen, einen anderen Burger, Burgerschen oder einwohneren besprechen oder verclagen, dann allein vor dem geschworenen Rathe, oder vor dem Gerichte inn unser Stadt ~~[illegible]~~ wer darüber thete der soll dem Rath das verbessern mit funf goldgulden, unnd sein außerhalb der Stadt biß so lange der Rath ihme dorinnen gundet,

Vom Burgerschafft aufzusagen

Cap: 28.

Da nun iemandtz ein wurde, der auß zu= ziehen wolle, unnd sein Burgschafft auß frewill aufsagte, od aufschriebe, unnd vorge= schriebener maaßen keinen Recht binnen unser Stadt nehmen, unnd geben wolte, der soll auch ueber unser Leib unnd guter nit mehr rechen, hette auch derselbe ein Ampt oder gilde, deßen soll er verlustigh sein, hette er aber keine gilde oder Ampt so soll

~~sie zu unser Bürgerschafft mit einander kommen gestattet werden, er hette dann zuvor fünfzehn zwantzigk Thaler inn die Cammerey erlegt, unnd bezahlet würde er auch dann mit weib unndt Kindern eingenommen, sollen dieselbe Kindere, so nun sie sich hin wieder bei uns setzen wollten, das halbe bekommenung geldt wider erlegen unndt bezahlen müßen /~~

~~doch die Kinder so zuvor geborn, unnd durch die geburt den Burger recht bekommen sollen dieselbe ohne ihre eigene verwirckungh hiemit nicht gemeint sein, sonder ihres durch die geburth erlangten Rechtens zugenießen haben, würde aber ein einer nicht, auß frevell, unnd ausgezogener Ursachen halber, sondern seiner besseren nahrungh nach sich inn herren dienst zum versuch eine Zeit langh begeben, unnd gleichwohl bedencken bei uns sich wiederumb an zu kommen ehe derselbiger sich zuvor für seinem abezoge für Burgermeister unnd Rathverwanten unnd darin sein Burger recht zu lassen erpietend würde, soll er damit gehört, unnd vor einen bürger gehalten, auch mit weib unnd Kind seines gefallens wiederumb einzu kommen zugelassen werden, es were dann sach das er am andern örtern sich burgerlich würde niederlaßen dann dardurch soll~~

er sein Bürger recht gentzlich renunciert hat
haben.

So Jemantz unser Bürger mit gefengnüs über rechts expectenn tadlich beschweren würdes

Cap: 29.

So Jemantz unser Bürger, so vor uns recht nehmen undt gewertigh sein wöllen, uber solch recht verhindert, mit gefangknus und also de facto wider recht und pillichkeit beschweret würde, Jegen denselben soll ein Erbar Rath auf gemeiner Stadt uncosten im recht procedieren, damit der gefangener erledigt und soll der Theter in unser Stadt zu kommen nit gestattet werden, Er habe denn zuvor des gefangenen willen getroffen, undt einem Erbarn Rathe nach gestalten sachen, und umbstendlicher gelegenheit abtracht gemacht.

Vom Meierstedischem gewinne

Cap: 30.

Nachdem auch unser Bürger und Bürgern sein etzliche viel Landerey, wiesen und garten, vom außerhalb der Statt gelegenen, Geistlichen, undt weltlichen verschenen

auch Weltlichen inn= vnd der Stadt Maintz, ett=
licher zinsse vnderhaben, sollen dieselben
schuldigh vnnd verpflicht sein, alle iahr ihre
verfallene zinsse vnnd schulden zu bezahlen,
Soll aber iemants dieselben drei iahr ver=
ziehen lassen, soll sich derselb seiner Vnder=
stadt dadurch entsetzt haben

Vnndt ferner weils sich befindet, das die
bezahlungh der außgethonen Ortter, vnnd
Stadts zinsen, auch bei der Kirchen, Schule
vnnd der armen pflegen gar beschwerlich
verzogen, vnnd dadurch die Anrichtung
des gemeinen Nutz verhindert, auch Kirche
vnnd schuldiener Ihrer Notturfft nicht
kann bezahlt, vnndt die armen Kinder
erbärmlich versaumet werden, +
müssiglich zu solchen pflegern verordnet,
damit nun solches wie bisshero geschehen,
ferner gefehrlicher weisse nit verzogen
werden moge: Setzen, ordnen, vnnd
wollen wir ernstlich meinende vnnd gar
zeitlende, dass ein ieglicher bei einem Erbaren
Rhat vonn außgethonen ortern, auch den
angelegten pflegen ierlichs zu geben schuldig
sei, das die alle ihr gebür denn dritten
tags nach Nicolai iehrlichs erlegen
sollen

+
Gegen der andacht unsere
vorderen die ~~[illegible]~~

Da aber etliche ihrer Unvermüglichkeit
halber ihre schulden vnnd Zinß, auf den bes=
timbten tagh vnnd also auf ein Zeitt, nit
erlegen konten, Sollen dieselbe, zu ange=
zeigte Zeitt, ihr gebüer dem halben theill
vnnd den Restant, vnnd vbrigen theill, auf
dinstagh nach Laetare ohn fernern Verzugh
vnwaigerlich entrichten, vnnd bezahlen
müssen, welche dann Meier güeter
vnderhaben, bey Verlihrung des habenden
Meier rechtes, welche aber kein Meier
güeter haben, vnnd doch auß Ihren häusern
vnnd hand Verzinsen müssen, bey Ver=
meidung der Pfandt, vnnd so dieselbe
daß erwarten werden, Sollen sie mit
dem gefängknuß zu gebürender bezahl=
lungh vnndt gehorsamb vom folgenden tagh
alsbaldt bezwungen werden.

Da aber einer dieser Bürger, Burgersen
oder vnderwohner derenselben Lande,
wiesen, Acker oder gärten, vom Jemand
außer in der Stadt im Meierstatt ohn=
gewinn Vnderthatt vnnd dem Bauherren
seine iärliche Gulden der Heuer bezahlet,
vnndt aber die Meierstatt nit rechtlich
Verzinset hatte, der als solcher Meier=
statt vom dem Bauherren nit entsetzt.

auch im ainem Mair dingt nicht ver=chengert wurden, so sich iemand des underſtunde, soll solches vom Rath ver=botten vnnd verdrukht werden. So soll auch niemand vnser Burger, burger=sun oder Underthonen sich solcher Mair=statt hinwider underwinden, vnnd ge=machsam darumb den andern an zu weichen, vnnd von seiner Mairstatt abzuschlahen genzlich verbotten sein, soll aber der ubertretter soll vom gesessnen Rath nach gelegenheit der sachen ernst=lich gestrafft werden.

So soll auch khein Mair oder Emphyteuten einiger Veränderung der Mair=statlichen güeter, ohne Vorwissen vnnd erfolln der güethern gemechtigt sein. Da aber dergleichen Contractus vnnd hand=lungen aufgerichtet wurden, sollen dieselben handlung, von Ihnen alß nichtig, vnkrefftig vnnd von vnwirden sein.

Da aber Jemandt von vnsern Burgern landtäg=wiße Khinder, gerhaben vnnd die deren in gerhabschafft vnderhalten, soll der güether der=selben sein einer selbst oder seiner Khinder behueff gemechtigt sein.

Weinkauff

Wir habenn auch verwilliget, daß ein weinkauff vonn den, Zuostendigen, vnndt geistlichen, vnd andern dann zů der Weiner lüth gehandelt vnnd vom jedem [illegible] acht kostenn, nicht mehr, dann einen Ortt vnndt vom [illegible] habenn ein halben ortt ~~Thalr~~ zů weinkauff zů gebenn verhafft ein solle damit solte auch kheine verstaigerungh beschehenn, es geschehe dann mit vorwüssenn vnsers geschwornenn Rhats

CCC
CCC

Vonn Straffe der Jenigen so auf gepürliche fürderungh nit erscheinens

Cap 31

So nun iemandt mit einem Burger, burgerin oder hindersessen zů thuns hat, vnndt denselben vor einem ersamen Rhat suchen zů ladenn vorhabend, soll er die geschworne Burgermaister anrüeffen, vnnd bitten, das er denselben vorzů beschaiden. Da alsdann solches geschicht, vnnd derselbe ist daß er sich oder andere fürkörschen nit erscheinet sondern vngehorsamb außbleibet, soll er jedermahl vmb einen Ortt gestraffet werden auch denselben zů suchen dem Rhat erlegen

Würde er aber zum dritten fürzaichen zu
schreiben, soll er auf einen geltß gepfendet
werden, denselben auch für seines unge=
horsams zu erlegen schuldig sein. Würde
er aber ganz mutwillig aussen bleiben
hat ein Erbar Rath macht mit Ime auf
ander weis zu verfaren

Vom vertragenn zwischenn denn Partheienn. Cap. 32

Da nun ein Erbar Rath und derselben depu=
tirte auch die geschwornen Baumeister
partheien vergleichen und vertragen,
oder durch erkantnuß entschiden würde,
solchen vertrag oder entschaidung soll vom
dem Secretario fleissigs protocolliert werden.
Und sollen auch die partheien denselben zu
halten schuldig sein. Wer das aber nicht
thun wolte, soll drei goltgulden dem Statt
buttall erlegen, und gleichwol nach
mit beider partheien bewilligung ver=
tragen zu halten schuldig sein. Da aber
durch ein erkantnuß entschiden, und ein
theil sich in geburlicher frist appellirt, sollen
die Appellanten gegen erlegung der drei
goltg. abschrifft zu sich nach 8 tagen zu begeren hat

Appellans tres florenos solvere tenet(ur)

Auch umb die Kosten die aufgewendet werden/

Wolte sich nun zutragen, daß partheien güt-lichen oder rechtlichen vergleichung oder entscheiden wurden, vnndt hernacher ein theil den vertrag oder bescheidt mißverstendtlich eingenommen, oder ein newen Mißbrauch ein-ziehen wollen, vnnd er selben den Inhalt den vertragß auß dem Protocoll oder sunsten erleutern vnndt erklären laßen, soll der theil so den mißverstandt verursacht drei goltgl. in den Stadts Beütell zu erlegen schuldigk sein/

Cap. 33.

Von gleichheit der Scheffell, Maßell, Maße, vnndt gewichten/

Nachdem der Wohlgeborner Herr, Herr Simon graue vnndt Edler Herr zur Lippe vnser g. Landsherr, in v. B. außgekündigter policey vnndt Landordnungh verordnet vnndt gesetzt, daß in v. B. Landtschafft kein ander dann Cölnisch gewicht, Eller vnnd Maße gebraucht werden soll, So hat sich auch nit bißhero gerathen mögen die Scheffels vnndt dero Maßell vergleichet

Also wöllen wir auch darüber ernstlich halten, vnndt verordnen entschlossen das alle iahr, ein oder zwo mahl vnnsere verordnete Burgermeister, ein jeder in seiner Burgschafft mit seinen Rathsherrn in der Burgschafft gesessen, vnndt einen grossen Rathdiener sampt derselbenn Burgschafft Knechte vmbgehen, die Scheffell vnndt Seidell maße bei sich haben, auch das gewichte, Ellen vnndt maß zu besichtigen, probirn vnnd wegen, vnndt die jenigen so nicht richtig befunden, verzeichnen vnnd die Scheffell, Seidell, gewichte, Ellen od maße, so vnrichtig befunden, auf vnsern Rathauß füeren sollen, vnnd soll ein gesessener Rhat die Vnrichtigkheit derselben straffen, daß ein ieder daran hab zugedenncken, so auch außwendigen mit waren ankommen, daß seine maaß vnndt Zahl nicht haben würde, dieweil dieselben genung vmb gewarnet, sollen vnnsere Burger od ~~Bürger~~ Bürgerinnen auch niemandts in seiner Nodt kauffenn, sunder dieselbe aufs Rhathauß füerenn, vnndt soll daßelbige dem Rhat heim gefallen sein, damit vnnsers gnedigen herrn ordnungh im dieser gemeines werden mugen, so darinnen gehandelt sollen die keuffer ernstlich gestrafft werden.

Vonn Wucher: Geldtoernem
Cap: 34 vnndt vnchristlichen Contracten

Welchergestalt hievor dieser Stadte vom
Gott dem allmechtigen verordnete Obrigkeit
mit [illegible] mürde, die jeder alß Lästerer
unsers Erlösers Jesu Christi vom hertzen ge-
hasset, und [illegible] also allen dingen für-
lichen Wucher, vnndt aufsingen der ver-
nunft vor zu kommen, ist genung am Tage. Der
gleichwohl damit abzehren vnndt vergleichung
werden mit vollem vormalich gemachet, vnd
ob vergleichung noch under den Christen
vorhanden, die nicht allein deß Wuchers
sich befleissigen, sondern auch das gelt
verwenden, beschwindern, auß [illegible], vnndt Wuch [illegible]
auf vnnd absetzen, Vnnd damit vielfaltige
finanz treiben, auch bösen Wucherliche
Contracten anrichten, findet sich auß dero
erfahrungh.

Da nun ein Erbar Rath solcher schinderey
erfahrung bekommen würde, all dieselbe
solche [illegible] verwenden straffen, das
ein ander ein Exempel nehmen, vnnd

Darumb gedacht kan werden, die aufgerichten
Contracten aber, sollen in den puncten
unndt articuln, so wucherlich zu achten
unndt in des heiligen Reichs abschieden
verbotten, Crafftloss unndt nichtigh sein,
wie wir dann dieselbe hiemit, unndt ver-
mittelst diesem, Crafftloss unndt nichtigh
erkennen, in andern puncten aber
sollen in ihrer Crafft unndt wirckungh er-
halten.

Vom Zoll, Stedtgeldt, Weich nachtgeldt unndt anders

Cap 35.

Nachdem wir uns auch mit dem Wolgebornen
unsern gnedigen Herrn, Herrn Simon Graven
unndt Edlen Herrn zur Lippe, unserm
Landsherrn des Zolln unndt Stadtgeldts
zu Lemgo unndt Welbaden halben underschiedts
verglichen, gerathen, ordnen unndt wollen
wir, dass ein ieder von unsern Burgern
Burgerinnen unndt Einwohnern derselben
vergleichungh sich gemess verhalten soll,
wurde iemandt aussfundigh der solche
vergleichungh ubertretten, soll einem Erbarn
Radt einen Heller Bruch geben, auch wolg
unsern gnedig Herrn zu gebuerlicher abtrag

Dieweil aber wir niemandt im einer od theil der: Kauff wollen gehalten werden, unndt damit sich niemandtz der unwissenheit halber unvergleichungh zu beclagen ~~haben~~, haben wir den punckt anderer wortes zu wortes zu setzen nötigk erachtet, unnd lautet also:

Vonn Gottes gnadenn Wir Simon Grave unnd Edler Herr zur Lippe unnd Rattberg, Herr zu Enntz, Vredeborch, unnd Widtmunden, Thumherr, unndt bekennen hiemit fur uns unndt unsere Erbenn, Nachkommen, unndt Menniglich offentlich bezeugende, Das wir den Ersamenn unsern liebenn getrewen, unndt Underthanen Burgermeistern, Rath, unndt gantzer gemeine unser Stadt Lemgo auf derselben Underthenigs suchen, gnedigklich nachgelassen unndt bewilligt haben, Das dero selbes eigen schaffener Burger, alß auch sonst innerhalb unser Graffschafft Lippe einige Kauffgüter an Korn unndt anderer Wahr, wie solche genannt werden konte, ohn Zoll unnd Weggeldt durch dieselbe unsere Graffschafft Lippe in unser Stadt Lemgo fuhren, unndt uberpringen mugen, Wann aber etwas

Hermann [illegible]
[illegible]
Bissfelt [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

27 [illegible] 1817

[illegible]

vom frembden vnndt außlendischen in vnser
Stadt Lemgo gekaufft vnndt darauß wegk
gefuhret vnndt gebrachtt werden soll, daß
[illegible] die frembden Kauffleute ahn den daran
zoll [illegible] vnndt [illegible] zoll vnndt wegk
geldt entrichten sollen, würde auch jemantz
von den Eingesessenen Burgern, auß der-
selben vnserer Stadt Lemgo, Korn oder
ander wahr einkaufft ahn andern
örtter vberfuhren, vnnd bringen lassen
solches daselbst zu verkauffen, soll auch derse-
bige zoll vnndt wegkgeldt frei passiren
vnndt gelassen werden. Was aber daß der
Jenige, welcher solches ahn einen andern
ortt vber zu bringen bedacht wurde, dem
dem Secretario vorzeigen vnser Stadt
Lemgo ein [illegible] zettull darauß zu
ersehen, daß solche noch einkaufft nit
[illegible] vnnd [illegible] zöllner [illegible],
vnnd demselben Secretario mit einem Eydt
eingebunden werden, daß er sich damit
richtigh verhalten, vnnd verordnungen seiner
vnderschreibung geschehen sollt. Zu dem haben wir
auch nachgegeben vnser Stadt Lemgo
eingesessenen Krämern, vnnd die sonst etwaß
[illegible] Zu Zeit der Kirchmesse in

unsern Vorslage zu fahrenn, auch angenomen
worden, vnndt derselbst zu Lemgo auch Burgern
sein auß gnaden nachgelassen, vnnd ihn das sie
mit bestendigkeit, das dieselben eines Schneidern
Burger zu [illegible] machen vnndt vnsere sollen
derselb im das Zollbuch ferner ~~thun~~ zu stellen
Vnnd befunden mit [illegible] Vndigeldt daruff
zu Tage ~~verhafft~~ sein sollen. Wie wir dann
auch was das Standtgeltt auf vnsern Marckt
en zu Wilbasenn belangt, bei vnserm
~~b~~amptmans zum Blomberg, wer ~~d~~ zu jeder zeit
sein wurde, die gnedige Verordnung zu thun
vnd gnedig versprochen haben. Das aber
vngenant [illegible] vnsere Stadt Lemgo Bur-
ger aber altt ~~her~~ kommens nicht beschwert
vnnd abgenommen worden sollen

Was ~~dann~~ zu dem Weggeldt, ablagen, vnnd anders
belangt, wollen wir vnsere Burger
Burgerinnen, vnnd Jnwohnere freuntlich er-
mahnet, vnndt denselben auferlegt haben
solchs alles nach jedes gebur, bey
ihrem eyden richtig zu erlegen, vnnd zu bezahlen
Solte aber jemandt daruon der gebur sich
mit verhalttung nachlessig sein, vndersuchung

NB.
[illegible]
[illegible]
[illegible] Stadt [illegible]

practiciren, obgehört verhalten würdt, auß rechtenn haltung, der od(er) dieselbenn selbs als ernstlich gestrafft werden, damit selbs villeicht er es andern gewarnt, das auch ein ander darob beyhaben zur warnungh zu gedencken

Vonn Knechtenn Megdtenn vnnd Taglohnern Cap. 36.

Nachdem Christlich vnnd pillich ist, das knechte vnnd Mägde irenn herren getreulich, vnnd nach allem mueglichen vleiß aufrichtig dienen, nit allein den frommen, sonder auch den wunderlichen, wie die schrifft sagt,

Demnach wollen wir meniglichen so einem andern dienet, dazu mit ernst ermahnet haben. Solte sich jemandt darumb gegen nicht verhalten, wollen wir nach irer vberfahrung ernstlich straffen Dargegen wollen wir auch gern verhelfen, das er sein verdienten lohn von seinen herrn, vnnd frawen der gegen [illegible] möge bezalt werden, Solte sich nun zutragen das ein knecht od(er) magdt vor der rechten zeitt sonder andere zeit abgehen wolten, dem

od derhalben soll der Herr od Fraw dem der
od dieselb gedienet hat, kein Lohn vor der zeit
welches ein halbiahr verstanden wirt zu
geben schuldigh sein. Würde auch ein Herr
od Fraw erhebliche vrsachen haben einen
Knecht od magdt an der zeit zuverleuben, soll
dem Knecht od magdt nur vor der zeit so er
gedienet gelohnet werden.

Wolte aber d. Knecht od die Magdt damit
nicht zu frieden sein, vnndt die zeit auszudienen
sich verpflichten, soll er die Herrn Burgemeister
ansprechen, welche dann die vrsachen der
verleubnus im beysein beider theilen
sich sollen geben zuerkundigen, vnndt darin
entscheidt zu geben. Befinde auch der Burgemeister
gedachter Knecht od die Magdt mutwilligh,
sollen dieselbe vor den Rhat erfordert, vnnd
gebuerlich gestrafft werden.

Es soll auch ein dem andern sein gesindt mit ab-
spendigh machen, mit Lohn gifften od gaben
vberschwenglich abwendig lassen, od in einige weiss
aufwiegelich machen, wer dass thate
vnnd dessen schuldigh befunden, soll derohalben
mit ernst gestrafft werden. Wehr dann
auch mit vnwilligh, so iemants von andern Knecht

[illegible]

od magdt gewindet, unnd der herr od die
fraw dem knecht od die Magdt behalten
woll, soll dem andern ein Monatkünd
widerumb zugeschickt werden, wingen das
der herr der knecht oder die Magd zu bliben
sich willigs erklert /

Würde auch ein knecht od magdt sich seine
herren gefarlich entwichen, unnd den Dien||
st verlassen, soll er od dieselben dem
ersten zudienen, unnd dem andern desshalb
lydlohn, was der herr dem knechten od
die fraw der magdt verdienten zugeben
schuldig zu sein, zu welcher ordnung bruchen
herren dem sie dienen werden, dass lohn
bekommert werden mag. Unnd welle
ein lohns halber dem sindern maß zu setzen
soll selbs in herlich nach gelegenheit seiner
ordnen fürschlahen /

Item im glichen soll die Ordnung des tag||
lohns mit zimmerleuten, Murern, tischern, dach||
schnidern, Stroschnidern, unnd andern tag||
löhnern, unnd taglönern einem Ersamen
Rhat auf gewiss zu bringen, unnd jerlich

zu publicieren obligen thut, darnach sich dann ein ieder bey vermeidung ernstlicher straffe gehorsamblich zu verhalten schuldig sein soll.

Vom Burger werden Cap. 37

Damit aber so wohl im burgerlichen alß religion sachen, und also ieder zeit gebürlicher gehorsamb befunden, unndt besser erhalten werde, Soll ein ieder er sey Burgers sohn geborn oder frembdt hereinkommen, und kein Burger sein woll [illegible] hie bleiben nicht einnehmen, daß er unserm gnedigsten herrn der Statt Tengen treu unndt holdt sein, derselben Ehr befürdern, und ergstes warnen, auch seiner von Gott vorgesetzten Obrigkeit treuen gehorsamb leisten woll, So wahr ihme Gott helffen soll und sein heiliges wortt.

Wer aber solches nit thun wolte, wann er darumb erfordert, der soll alle wochen einen gulden inn den Stattseckell geben biß er das zuthun [illegible].

Vom Zusammenkunfften Cap: 38.

Hierbei ist ein achtung zu nehmen wie sich die so vom außwendiger [illegible] [illegible] wohnung [illegible] und

Burgeraidt

Ich gelobe und schwere einen aidt zu Gott und seinem heiligen wordt, daß ich dem wohlgebornen N. unserem gnedig(en) landtherrn und dieser Ihr g. Statt Tengen will treu und holdt sein, derselben bestes befudern und ergstes warnen, will auch meiner von Gott vorgesetzten obrigkeit auch Burger [illegible] diser Statt treu und gehorsamb leisten, so wahr mir Gott und sein h. wortt helffe.

NB. daß ein burgers sohn dem [illegible] nach geleistetem burger aide 1. Reichsthaller [illegible] zu̇r bu̇rgerschafft angenommen werden sollen/

Dann ob sie man od weib, der soll vor erst
genu̇gsamben beweiß beybringen, daß er
frei geboren od frei gelaßen sey, daß er auch
den örtern daher, dann sich zu verhalten
ehrlich abgescheiden, wann solches geschehen soll
er ehe und zuvor er sich alhier gesetzt,
zwantzig Thaler ohn allen verzu̇g erlegen

Soll sich auch mit einem gewehr unnd Rohr dero
außrüsten und degen vergleichen, unnd solches
gleich deme zu Einkhumbs gelt erlegen, von
solchem ihr Einkhumbs geldt folgen, dem
Siegelherrn zwo Thaler, das übrige sollen
unsere Cammer gebüḧrlich berechnen,
unnd wird hierinnen nit angesehen ob
er ein dienst habe oder nicht, oder auch daß sie
selbe zu̇ heurathen bedacht sei/

Ist aber ledig unnd bewilliget dieselbe
man od weib, so sich also ein und andern zu̇
setzen bedacht, sich aber in diensten deß
dienstes, so er zu geben vorhabens benent
worden, sollen ihme acht Thaler nachgegeben
werden, Wann aber dieß innerhalb alhier
sich setzen und ein dienst bekommen würde,
sollen aber das, was vorgemelt, erlegen/

25 ~~Thal~~
5. Reichs dall. In
die deputation
1. Reichs dall. in die
Cantzlerij
~~Auch~~ Item 6. dall. Von Jedem
100. tlr. einbringenden
guts zu Vorschoße
Auch dem Siegeler nach ge-
leistetem burger eide ein vier,
thall. allein

hauß und

NB:
F Ist ~~solches~~ von allen
vier quartiern den 24 Jan:
Anno 1629 beliebet, daß
solches von den Neuen bürgern
so zu Rathauß gehen, doch
nicht weiters zu verstehen sey.

Hermanni Holtzhausen
Secr. in fidem scripsit et subs

deß Amptß zu behueff der Stadt zum besseren
vnndt fleißig verrichten, vnnd vnterlaßen, was
ihr Ambtsbrieff mitbringt vnndt außschleußet
ein Frembder, so sich gleicher gestaltt bey
vns nieder zu laßen vorhabens, soll gleichfalls
seiner freien geburt vnd freilaßungs, auch
ihres ehrlichen abschiedts ein schriftlich ge=
nugsam beweis beibringen, auch von
wegen deß Einkomlichs geldes zehen Thaler
ehe daß er zur ehelichen beiwohnung ge=
stattet werden, soll erlegen, würde
aber solcher ein Frembder diener sein, vnnd
lange alhier gedienet, ehrlich sich verhalten
vnndt arm sein, soll ein geschworner Rath
macht haben, ihme einen drei, vier, vnndt
auch endlich funf Thaler schwinden vnndt
fallen ~~laßen~~ zu laßen, doch daß die lange
jahr treulich gedienet haben vnndt die
armuth concurriren, vnnd sonder einem
erbarn Rat genungsame zeugnuß vor=
bracht sey. Ein jeder aber soll sich mit
dem geschwornen Rath dero außlesens vnndt
des Schoßes auch vergleichen, vnndt vereinige

Von Weigerungh dem Rat
zu schweren, Cap 39.

funff

~~15. Thlr~~
$2\frac{1}{2}$ Reichsthall.
in die deputation
1. Rt. dali. dieselbig
6. von 100. vorschoß

NB

Jmr laib

Poſtem

Reiſt

Würde auch Jemantz vonn den ſennern
ſo bei uns wohnen wollen, deme angeſehen
das er dürfftigh unndt dienlich ein Ratt
zu beſitzen, darzu auch gewürender zeitt
erwehlet würden, der ſoll das ſolchens
ſchuldigh ſein, ſo lieb imme gutt iſt. Were
ſenner aber Jemantz ein Ratt ſein
Lebenlangh zu beſitzen, der ſoll hundertt
goltgulden unnd Jedes künfftiger Jar
unndt damit gefreiet ſein

Vonn außzogenn, wie man ſich dorin zu verhalten ſoll Cap. 40.

Da es ſich auch zutragenn würde, daß man
durch oder ohne glockennſchlagk zu fuß unndt
zu pferdt außziehen müßte, ſoll ſolches zu
fürderſt ein bedencken beider Rhett ſam-
pt unnd dan neben der gemein, ſoviel
man deren genugtig ſein kann, unnd
zuſammen kommen geſtaldt werden, ſo es
dann tatlich befunden würde, ſoll der außzog
darauf erfolgen, wo nicht, bleibt der außzug
auch ietlich hinder wegen, unnd ſoll Jeman
unnd uber ſolchen beſchluß beider Rhette
unnd Gemeinden, keinen zu reiſen od
zogen underſtehen, ſo darwider gehandlet

würde mag ein Erbar Rhat den überfarer
also ernstlich ansehen und straffen, das ein
ander abschüch darabnemmes, unnd sich vorsichtiger
verhalt. Wann was nun auf ein solliches be=
schluss beider Rhätte und Gmeinde vorge=
schribnen mandaten samptlich oder sunderlich
nachiagen und forthziehen wolte, und dar=
über iemandts bey unser bstalten sachen
also ein strytbarer redlicher Mann von unsern
feinden gefangen würden, denn od denselben
soll unser Stadt vor den erlittenen schaden
güt sein und genung thün

So auch unsern Burgermeistern od sonst
den außziehenden Bürgern zum haupt ge=
geben, iemandt sunderlich zu füren
und schicken worden, und derselbigen
solchem bevelch obligen, od sonst nach seinem
eigenen mutwillen, ohn bevelch der Burger=
meister, und befelchhabern hinder od für
sich, ritten, lauffen, od gehn würde
Der oder derselbigen lib und gutt, soll
zu deren herrn Kriegs handtlungen standt so
iemandts also und ein sundern fall in schaden
geraten od sunst gefangen würde, denselben

wirt die ſtadt den ſchaden nicht vergelten

Zu dem da in der Stadt geferlichkait fürfiele, vnnd Rhatſchlag gehalten würde, die Stat mauren, porten, vnnd thürn mit wacht oder ſonſten zuverſehen, vnnd in guete achtung zunehmen, ſo auch die pforten zuverwahren, vnnd iemandt vom ſeinem befolhen ort weichen wurde, oder ſich nit verordnen laſſen wolte, derſelb alſo vom Erbarn Rhatt geſtrafft werden, daß auch ein ander daran zugedencken.

1607 – 1626.

Vormunder Aidt

Ich N. schwere ainen aidt zu Gott, das ich N. N. derer Vormunder ich verordnet bin, Person vnnd gütern getreulich will vorsein, Ihr Person vnnd güeter der gebür bewahren, die güeter In mainen nutz nicht keren oder wenden, darüber ain warhafftiges Inventarium aufrichten lassen, die In vnnd ausserhalb warhafft getreulich vertrettenn, was Ihnen nützlich vorbringen, was vnnützlich vnnd schedlich unterlassen. Ihre ligende güeter ohne vorwissen vnnd erkhandtnuß der obrigkait nit verkauffen, verpfenden oder beschweren, den kindern da die zu Ihren Jaren kommen oder wann es sonsten not vnnd der pflegkinder nutzlich sein wurde, auff der obrigkait erfordern, rechnung thun, von meiner verwaltung red vnnd antwortt geben, was der Vormundtschafft halben zu meinen handen kommbt vnnd ich der pflegkinder schuldig bleibe, denselben widerumben zu stellen, vnd in summa auch alles das thun vnnd lassen, das ainem getreuen Vormundt gezimbt vnnd gebüret, alles bey verpfendung meiner hab vnnd güeter, So wahr helffe mir Gott.

Martis post Nicolai 8
Decembris vor mid-
dags.

~~Anno 1607~~
(1607)

Engelbert Orgamhardt erscheinen stellett vor Johann Claunig, Johan Schlott und Herman Meier etc. batt dieselbe weilandt Berendten Brockmans vom Blomberge seligen Sohn Engelberten zu vormundern zu verordnen und zu vereidigen. Mitt vorbehalt den Ratsherrn Herman Richter / so zu [illegible] bringenden, [illegible] aufs verzustellen,

Darauf ist gemelter Claushin Schlott und Meinert Fria [illegible] den gewonlichen Vormundtsaidt leiblich geschworn und in disem Decreto admittirt und bestettigt worden.

Berendt vom
Blomberge [illegible]
Sohn Engelberts
Vormund bestettigt.

Mercurij ~~10~~ 9 Xbris
1607.

Auff vorstellung Johann [illegible] Hollsteins Elsaben Herman Cordt Henrich Schnackenberg Johan Prott und Gerdt Harnagel der Vormundtschafft [illegible] halber, gedachtes Hollsteins Tochter Elsaben guter und persohn betreffent [illegible] Inhalt vorgeschriebenes aidts, damit zu vormundern verordnet und ihnen die administration befohlen,

Johann [illegible] Hollsteins
Tochter Elsaben Vor-
mund bestettigt

Jovis 10 Xbris Ao 1607.

Henrich Meier
Gabriel v. Custer
zur Zelle,

Erschienen Henrich Meier Im Ambt Stadthagen, und hat ein Churfürstl. schreiben gebracht unter nahmen Herren von Dittfort vnd Johan von [illegible] des gedachter Henrich Meier, Hanse Meiers seligen Nachbey gelassenn leiblicher Vnd ehelicher frei echt vnd recht geborn, hat gebetten sich der Erbschafft zu zu laßenn,

zu dem Gabriel von Wrin Custer zur Zelle antwortenn, fodert Hanse Meiers frawen gewesene [illegible] sein zugestanden vnd die selig Meiersche Zwene volbürtig Schwester Kind gewesen vnd sie allerseits ehelich vnd frei geborn,

Abscheidt,

Weiln Hanß Meier In Kriege In d. Pest gestorben Soll auch dem Custer das Hauß vnd Erb drein verwahret verschloßen werden, ob etwa sich anders auch zur erbschafft angeben vnd qualificirn werden, Inmittelst soll auch mit dem Gerade zuhaltenn vnd dem Hergewete biß documenta in rechtsformb beygebracht werde /

Jovis 28. January Ao 1568

vor beiden Räthen,

Ernant zu vormundern seines sohn Johann Gottfholdt Ritter Heinrich Weidorff Dr. Steinh und Heinrich Moller gebruder, hat dieselbe zu erlassen und mit dem gewonlichen vormund endt zu belegen und zu bestettigen

Hennig Moller,

Die gebrudere erschienen Heinrich Moller beschwert sich der vormundschafft auff sich zunehmen, das er sich seines vattern uber sein angemaster theil, und sie mit ihme in etlicher uneinigkeit

Versagt auch Rethe das er bedenckzeit habe mit ihren bruder vormund zu sein

Die Erschienen und vorgestalte vormund sollen sich innerhalb 14 tag erclären, ihm sich verglei- chen das Inventarium herbei zu bringen, damit die vormund es dem Gericht inbringen solle, Eodem,

Christoffer Dunckers

Welmer Duncker Senior nennet [illegible] sterbends
Christoffern Dunckelers ehe mit seiner Hausfr
[illegible] zu Vormundern, Jaspar Kratt, Hanß
Rode und Welmer Duncker den Jungern
batt dieselben zuzelassen

Die vorgestellte vettern des der selig[en] Frantzen
Kinder [illegible] [illegible] sondern wann
selbst geschehen wollen sie sich erkleren,

17 Martij hat Welmer Duncker Senior
gebeten, um den ersten vormund neben Adolph
Scherern pastoren zu Weigelkirchen,

Der pastor hat sich gutwillig einge-
lassen und zu dieser [illegible] vorgemelt
Dunckhorn und auch Hanß Kratt und
Hanß Rode den Vormund [illegible]
[illegible] und ein eidt decreto admittirt,

Sabbathi 30 Januarii

Hat Lysbethgen hern doctor Irmgardt zu vormunder ernant, den Bawmeister Conradt Schmitten und Heinrich Bodtman, welche auch den vormund aidt geschwort haben.

Elbachts frawen.

in psant: D. Schemmen D. Wyssenman, D. Conradt Jßer, Rodenkirch, de Jacob Hetmann etc.

Jovis 4 februarii.

Casper Dunwaldt und Gerdt Bruning bitten Heinrichen Dunwaldts selig nachgelassenen Sohne Gerdt und Johannen, zu vormunder Johann Clauwsing, Johannen Meiren, Gerdt Grauwerck, Georgium Berlich, daß dieselbe Ir [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Beide Rathe haben die vorgeschlagen vormund auff und angenommen, welche den vormunder aidt in consueta forma leiblich geschwort.

~~Gerdt Bruning~~.

Henrichen Dunwaldts kinder vormund bestettigt.

[illegible] 1608 Jovis 18 februarij,

[illegible] gestellen [illegible] Claren Vormund

Thonis [illegible] ersuchen [illegible] Henrichs selig nachgelassen dochter Claren zu Vormund; Jasper [illegible] gewonnen, welche auch den gewonlichen eidt geleistet und sein alß vorers admittirt worden,

1608. Lunæ 29. februarij vor den herrn Regierender Burgem. u. Cammern,

Thonis Binnendung ~~[illegible]~~ Catharina seine Dochter Herman [illegible] ersuchen die Christoffer Heimans [illegible] seine schwester Elsabeten relicten Henrichs [illegible] Gertrun Binnendungs [illegible] Heimans [illegible] Vormunder vorgeschlagen Dieterich Becker Reinhard [illegible] und Johan Holtt ~~zu~~ gebetten selbige zu admittiren,

Die vorgeschlagene vormund haben den gewonlichen vormund eidt geleistet und sein alß admittirt u. zugelassen —

Jovis 3. Martij hiervur dem
Rathe,

Herman Mo[illegible]

Erschienen Herman Moller hat seinem Sohn Johan
zu vormunde Gottschalck Ritter, Hinrich [illegible]
Hinrich Monnich und Arnolt Moller, haben sich
auch solchs ausserhalb Ritter, welche vereidiget
und sein darauff zugelassen

Gottschalck Ritter hat 7. aprilis ao 1608 auch den vormund aid
geschwor[en]

21. Martij

Hinrich Mo[illegible]

Hinrich Hemmich hat zu Hinrichen Moller selig
Hinrichs Sohn den vormund aidt geschwort und
[illegible] sein vormund zu seinebest[en] Johan Hemmich
Vetter zugelassen

Den 1. aprilis vorm gesessenen
Rate.

Erschienen Wolmer Ahlers, he hat seiner Tochter [illegible]
[illegible] kinder [illegible] zu vormund, Cordt Corte
Gottschalck Honeman, Reineken Bartels und Cordt
Viver dt ~~dass~~ dieselben haben den vormund
aidt leiblich praestirt und sein als [illegible] zuge-
lassen.

[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
Vormunder /

Dies 7. aprilis, hat [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]
zu [illegible] kinder [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] et [illegible], den gewontlichen vor-
mund aidt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
kinder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
obg. kinder als vormund [illegible] [illegible]

Robberts Koster /
drei Dochter,

Haben Peter, M. Joachim [illegible] et Gerh. [illegible]
[illegible] haben den vormund aidt praestirt
zu [illegible] mit selig[en] [illegible] [illegible]
von [illegible] Gerh. [illegible] [illegible]
[illegible] et [illegible]

Jovis 12. May 1608.

Herman Rodikers
Kinder vormunder

Haben Ernst Rodiker, Caspar Lohman und Johan
Starke zu Herman Rodikers ~~[illegible]~~ selig kinderen
Engels und Gerdt den gewontlichen vor-
mund aidt geleistett und sein damit zur
administration zugelassen worden,
post mortem Caspar Lohmans ist Liborius
[illegible] zum vormund der kinder adiungirt und
vereidigt worden. 21 Xbris Ao 1610.
p[rae]ntib[us] consulib[us] Frantz Lohman und Henrich
[illegible]

Den 20. May

Dauiti dochter Clara zu vormunder erbetten
seiner vetter Berndt Knollman und Heinrich Ostwig
welche auch den vormund aidt geleist,

Johann Knolman

Jovis 26 May

Herman Stadtfreundt gestorben ~~[illegible]~~ nachgelassene
kinder als Jaspar Schroder und Johann Knollman,
[illegible] als Johann [illegible] und Heinrich Monich und Conradt Potgeiter
Jaspar Stadtfreundt dochter [illegible] ihn und den
vormund aidt geleistet [illegible],

Die vorgeschlagene vormünd haben den vor-
mund aid geschworen und seind damit decreto
zugelassen und confirmirt,

Stadtfreundt,

Jovis 16. Junij

Haben Johannes Mayer, Jobst Pyderits und
Herman Schardt sich zu Curatorn bevelen lassen
zu [illegible] Johansen Blasij [illegible]
Personen und gutere, ist darauff [illegible]
so auch erkandt und zugelassen,

R. Johansen
Blasij vormund
bevelett,

9. Augusti 1608

Albrecht Schildt hat seines Bruders Henrichen Schildes Kinder, mit Namen Grethen, Jaspar, Catharinen, Johann ~~und~~ Annen, Frantz, Elisabeth zu Vormunde, Johann Glade und Herman Frese.

Glade und Frese haben den aidt de solenni a praestit,

11 Augusti 1608.

Reinholdt Schildt hat seinem Sohn Peter und Catharinen zu Vormund Jobsten Schmeding und Gotthardt Nettelhorst, die auch sich damit beladen laßen, ~~ge~~ haben den gewonlichen Vormund~~schafft~~ aidt praestit,

2. Septembris

vor beiden Rahten erschienen Gerdt Coster und demnach sein Schwager Sohn seines Vaters durch einen unvorsehenen fall todt geworden und seinem Sohn Cordt noch keine Vormunde verordnet, So hat Coster denselben zu Vormunde Gottschalck Herman und Schmeding und Cordt Holling, die auch den gewonlichen Vormunde aidt praestiert

5 · 8bris
Seligen Matthias
Wandtschers Kindt,

Hat Johannes Custer zu [illegible] annahmes der
Vormundt eidt geleistett unnd die solenni praestirt,

3 · 9bris
Zegenhey,

Henrich Kerckhuiss auff absterben Adriaen
Zegenhey dat des Sel. nachgelassenen kinder Johann
und Adrian zu Vormundt, Jacob Spieker Cramer,
Bernd Heumeiern und Henrich Kulmay, Denen ins
zu geloben und geben den ordentlich Vormundt eidt
geschworen, Anno 1620 den 14 Julij in
Absterben Jacob Spiekers ihn dessen stett Wilhelm
Schilling zum Vormunder furgeschlagen, von beyden
Räthen bewilliget und bestetiget worden,

Anno 1650 Lunae 26
februarij hier der Herrn
Burgermeister Frantz Cothman
und Henrich Florckes.

Burge Hermann
Cothmans Kinder
Vormund,,

Hat der Herr Burgermeister Hermannus Cothmann
seinen Kindern Margretken, Herman, Johann und
Christinam so viel deren Persohn und güter belangett
so in Lemgo und in der ~~Graffschafft~~ Lippe gelegenn
D. Bornhausen + Herborn, Samuel + Nedern und
Jobsten Heidenreich. Zu den gütern aber so in
der Stadt ~~Paderborn~~ und Stifft Paderborn belegenn
absonderlich und allein [illegible] Samuel Nedern und Jobsten

sich darauf zu vormündern vorgestellt, so auch
dieselben per solennia juris mit leiblicher leistung
des vormundt aidts bestettigt ~~der~~ und also nun
benantz Hermannus Colman dem kindt die
vormundern ihnen darüber tutoria und in jure
administrationem ejusdem permissionem et suscepti-
onem [illegible] vor jeden zu ertheilen und
solches alles decreto magistratus zu bestettigen
gebetten, Ist darüber decretum interponirt
und die verfertigung und mittheilung des
tutorii erkandt und bewilligt worden.

Hanß Worth Den 8 Martij Anno 1610 hat Weidel Vasser
erschienen und bitt seiner kinder, Veindl, Tonniß
Carll, Albrecht und Eisebrechten zu vormündern
Balthasar Ritter und Jacob Ritter und dieselbe
per decretum zu zulassen,

Die vorgemelte Ritter und Ritter seint zu
vormund ob(?) kindern zugelassen und haben
darauff die solennia praestirt und des
gewonlichen aidt leiblich geschworen.

hat Lucretia [illegible] ihren Kindern Johan und
Catharinen von Johan Kleinschmidt erzeugt zu vor-
mündern gestelt Lambert Hagen und Conrad
Kirchhoff welche auch solches angenohmen
der vormundt Eidt geleistet seindt demnach
judiciali decreto zugelassen,

Von Rahts wegen der Scheffung beygewohnet
vorstehendt Lambert Limburg und [illegible]
Hammerschmidt neben dem Stat. Joh. Brun,

Den 27 Juny
Ao 1610.

Ao 1618 [illegible]
Kleinschmidt [illegible]
Kleinschmidt [illegible]
[illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] den
12. Martij.

Den 1. 9bris hat Agnete [illegible] Wilhelm [illegible]
Kerl Walter zu vormündern ihren Kindern, Caspar,
Christinen, Quirin, Johan, Herman und Wilhelm
erwehlet und vorgestellet, Herman Roterin, Abra-
ham Fischmar und Thonis Dorleiff, welche
auch judiciali decreto zugelassen und haben den
Vormundt Eidt leiblich geschworen,

Ao 1610.
Wilhelm Tilg
Kinder
Vormund.

Veneris 26 Aprilis Ao 1611

Hanß Flotte
Sohns kindt

Justus Fidrich Custer ist Herman Flotte ~~dem~~ Johan ~~Flott~~ zu einem vormund kindtes Hansen Flotts Sohn adjungirt und hat der solennia pstirt,

Veneris 7. Junii Ao 1611

Vor beyden Rathern,

Johan Röters
Kindts vormund
beidegelty.

Ist erschienen Anna Hoyers Itzige Johann Todeman Haußfrauwe und hat gebetten das Johann Becker Hermann Becker ihr Haußfraunde und Henrich Kulmann ihr vormund auch zu ihrer tochter Isebein mit s. Johann Röteren erzeugt auff die vorgeschriebte jahre 1608 den 16 februarii erschiende Nottely der vormund auch seyen und dieselben die administratie anbefohlen werden mugte,

Vorgemelte vorgeschlagene vormund seind hierdurch zugelassen und haben den gewöhnlich vormunder eydt leiblich geschworen,

Mercurii 14

1611

Sein zu vormundern beeidigtt und bestellett Magdalenen Kunters Jostes Kunters zur Mollen dochter, dweill die Mutter Magdalena mit dem vatter verlebet und die Stieffmutter [illegible] Schneiders [illegible] sich an [illegible] gelobt verlobett, alß Henrich Kopp und Heinr[illegible] Lindtberg zur Dorp. so auch die solenni praestiterunt, decreto judicis adhibito [illegible]

Mag. [illegible] Kunt Mollers

Johannes Wagsieger und Henrich Kullmann Johannes Kosters zu vormunder beeydett und bestettigt. 4. 7bris Ao 1611

Johannes Koster Vormunder beeidet. 4. 7bris 1611.

Rudolff Hünerke und Herman Culemann auff vorstellung und bitt Dietherichen Storcks haben sich zu ermelts Storcks dreyen kindt, Grethkens, Johann, Gerdt, [illegible] zu vormunder bestellen und beeidigen lassen. Ao 1611 den 5. 7bris vor beiden Rathen.

Storcks dreyen kind. vormund, 5. 7bris 1611

6 Febr. 1612

Jobst Hanius Kind

Jobst Hanius hat seine [illegible] Kinder mit seiner
[illegible] [illegible] vnd Agnesen, [illegible]
[illegible] [illegible] Vormunde verordnet Gerhardt
[illegible] vnd Arendt Meier 6 Febr. Ao 1612
vor beiden Rähten der Stadt Lemgo,

1612.

20 Februarij vor beiden Rahten erschienen
Statz Plott anzeigende, daß er seiner [illegible] Hanius
vnd [illegible] Vormund bestellett [illegible] [illegible]
alle verstorben, ausgenommen Elisabeth, [illegible] Johan Walger
Rathsherr vnd Hans [illegible] dem Meier adjungirt
seit vnd verordnet werden muchten,
Die vnd sich Hanius vnd Elisabett Plott
Johannes Walger Rathsherr vnd Hans [illegible]
haben den gewohnlichen Vormund eidt geleistett,

Johan Storck

seiner Kinder [illegible], Catharina, [illegible] [illegible]
Johan ~~vnd~~ Hanius vnd Conradt zu Vormunde, Meister
Gerdt Kornay, Rolf Brinkman, Hanius [illegible],
[illegible] Johan [illegible], welche eidt geleistet
vnd verordnet worden,

2. Aprilis Ao 1612. Johan Schöttler seinem Sohne Jobsten Schöttler zu Vormündern erbetten den Secretarium Ulrichen Sollenhagen, Justum Fabricium, Gregorium Coppell und Johannem Volckhausen den Jüngern welche auch zugelassen und beeidet worden.

Johan Schöttler

Worauff den 14. Augusti ist Heinrich Schwenckendick in seligen Statt beeidet worden,

Anno 1612 den 25 Maij Herman Wahlmans seligen nachgelassenen unmündigen Kindern alß nämblich Catharinen, Dorotheen, Joachim und Hans Herman zu Vormündern geordnet Henrich Vischer Baumeister, Thomas Wohlleben, Johan Schlott, Arnd Hilb Ryder, welche auch zugelassen und beeidet worden,

Herman Wahlman

Eodem die et hora David Rhiel ~~ge~~ seligen hinterlassenen unmündigen Kindern Annen, Claren und Johan zu Vormündern geordnet Ludolff Hoffmann, Johan Brinkmann, Johan Vinkeldey und Cord Kloeber der Älter, welche auch zugelassen und beeidet worden.

David Rhiel.

Anno 1612 den 1. Julij Brand Dellings seligen Sohn Brand genand seligen hinterlassenen unmündigen Kindern, alß nämblich Heinrich, Ilsaben und Margarethen zu Vormündern geordnet Johan Dannenhauer, Ludeken Rodeker und Jürgen Rotert, welche auch zugelassen und beeidet worden.

Brand Delling.

Carsten Lehmans

Anno 1612 den 11 Augusti Carsten Lehmans seligen hinterlassenen kindern, Johan, Carsten, Godtschalk, Hans, Leneke und Lueke zu Vormündern gebeten Hans Lehman, Godtschalk Hermann, und Daniel Webber, welche auch zugelaßen und den Vormünder Eydt würcklich geleistet,

Dr Heinrich Flörcke S.

Lunae 31. Augusti Anno 1612. Nach dem Schunge=richter Dr Heinrichen Flörcken seligen hinterlassener Wittwen Ihren erzeugten kindern als nemblich Johannes, Conraden, Annen und Heinrichen zu Vormündern erbetenn und per decretum zugelassen Burgermeister D. Heinrich Leßbruchausen und Daniel von Ditthelen, und den Vormünder Eyd würcklich praestirt

Ist ~~[illegible]~~ Casper Clauß

Veneris 4 Septembris Anno 1612. Ist Casper Clauß seligen gewesenen Scharffrichter der Stadt Lemgo seiner hinterlassenen Vnmündigen tochter Ilsabein zu Vormündern erbetenn Heinrich Gründel und Johan Hauenter welche auch per decretum zugelassen und den Vormünder Eyd würcklich praestirt,

Cord Lehman,

Anno 1612 den 11 Septembris Cordt Lehmans auß erster Ehe erzeugten unmündigen Sohn Albert zu Vormündern gebetenn Albert Groß, Ludolph Heineke, Johans Hagen, Jürgen Hinrich Kemper, welche auch per decretum Senatus zugelassen und mit dem gewöhnlichen Vormünder Eyd leiblich praestirt, Mercurij den 3. Februarij Ao 1613: Wilhelm Schilling seiner tochter Irmgarten Agnesen zu Vormündern erbeten Otto Schilling und Johansen Darhagen, welche auch zugelassen und den Vormünder Eidt wircklich prestiret.

Jovis 4. Februarij Anno 1613. Dem Neuenhus Hinrich seligen hinterlassenen unmündigen tochter zu Vormündern verordent Barthold Volckhausen, Dietherich Wyncke und Michael Krossmann und den Vormunder Eyd corporaliter prestirt,

Neuenhus Hinrich

Jovis 11. Februarij Anno 1613. Liegelet Korffmacher auß anderen Ehe erzeugten ehelig tochter Ursulen zu Vormündern erbetten Bodeckeher Hunneman und Jurgen Lehmann und per decretum zugelassen und beeydiget,

Liegelet Korffmacher

Lunae 22 Februarij Anno 1613. Cordt Drockhausen ~~zu~~ ~~Eh~~ auß seiner ~~Ehe~~ ersten Ehe erzeugten kindern Jurgen, Jobsten, Tonnießen, Annen und Elsiken zu Vormündern den Jobsten Krippenmann, Heinrich Tolschen und Hanß Lehmann erbetten und den herrn Rhaten vorstellet, auch bewilliget und den Vormunder Eyd wircklich prestirt, dabey Jobst Krippenmann wegen der administration sich dahin ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~zu~~ verpflichtet zu sein verbehalten, angesehen er außerhalb dieser Stadt wohnhafft und allezeit denen nicht abwarten konne und sonsten in allen sachen nicht beforderlich zu sein und der Rechnung bey zu wohnen sich erbotten,

Cordt Drockhausen

R. Kruds tochter

Veneris 26 Martij Anno 1613. Herman Kling
wegen als [illegible] Rolf Kruds ~~tocht~~ hinterlassenen
tochter Meutchen bewilligten Vormunder, weilen
seiner Collegen Herman Neyenkirchen todts ver-
fahren [illegible] Rotgert Neyenkirchen für einen
Mittvormunderen beyden Räthen fürgestellet, Auf
per decretum gewilligt und beeydet

Kunsen

Jovis 9 Septembris Anno 1613. Jobst
Kunsen in behueff seiner Bruder und
Schwester Heinrich, Wendt, und Gerdrutten
Johan Kunsens hinterlassenen unmündigen
kinder zu vormunder erbetten
Dirich Krefaber und Heinrich Kunsen, so
auch per decretum gewilligt und beeydet,

Jobst Ossel

Mercurij 3 Novembris Anno 1613. Johannes
Wegen als Mittvormunder anstatt
Jacob Schmithen seligen und Anthoni Engelb
den kindern vormunderen als Dietgen
Tesel und M. Arndt Dondel zu Jobst
Osseln kindern Johan, Adolff, Annen,
Sybillen, Christin, Kathrinchen und Elisa-
beth, von einem Erbarn Rath gewilligt,
und darauf das vormunder Eydt ge-
leistet.

Anno 1614 den 15 Februarij Johannes Rott
Herr Johan Rott von Caßfeld Sohn alß Mitt-
vormunder ahnstatt Henrich Rott her sel. den
Kindern Vormundere Herman Rots zu [illegible]
Heimbergh nachgelassenen tochter Annen

Marina von einem Erbarn Rath verordnet
und ~~[illegible]~~ bewilliget worden

Eodem die et Anno Jurgen W. des Rau
wantschneiders witwen, welche sei sich
mitt Johan Hardert in die andere
Ehe begeben wollen, Ir Stief töchter Annen
Hinrich Schwartenbergh und Wolter Drecker
den Jungern zu Vormunder furgeschlagen,
von beyden Räthen per decretum gewilliget
und Ir Vormunder Eyd geleistet,

Anno 1614 den 14 Aprilis Balthar Ritter
zu seinen ersten ehe gezeugten kindern
Hermann, Adolph, Gerdt und Gerdrautt
zu Vormunder furgeschlagen, Gerdt Kregen,
Gotschalck Westerhaudt und Johan
Hornberg welche per decretum
gewilliget und beeydet

Balthar Ritter

Anno 1614 den 14 Julij Hinrich Moller
Rathsherr zum contutore [illegible] Hinrich
Vechtschults seligen stieftochter Engelen
furgeschlagen und per decretum gewilliget
und beeydet, hierbey hatte Moller
sich vorbehalten, da er etwas von
den andern Vormundern hierbevor etwas
vernehmen, was der Pflegtochter zu
schaden und nachtheill gereichen mochte
damit wolle er nicht zu schaffen
~~[illegible]~~ sondern sich dessen, hiemit, bedinget haben,

Johan Moller
contutor.

Anno 1614 den 13. octobris. Nolten
Osnabrugges hinterlaßenen Wittwe
in beisein Ihrer tochter seligen Gerdt
von Schaumburgs Ehefrawen hinder-
laßenen unmundigen kinder Gerdrutt,
Elisabeth und Herman zu Vormundere
Arnolden Barlich und Johan Wendt-
meyer erbetten Rath [illegible] decreten
~~zu~~ gewilliget und begehrt,

Arndt Dorhartt.

Mercurij 1 Februarij. Anno 1615.
Arndt Dorhartt in beisein seiner
unmundigen kinder ~~zu~~ Herman, Arndt
und Annen Marien zu Vormundern
vorgeschlagen, von einem Erbaren Rath
zu verwilliget und folgendts den Vormunder
Eydt wircklich geleistet,

Heinrich Mollers
Cammerer und
Johan Strottman,

Herman Voß.

Lodewig die Herman Voß Jungkloesen
in ~~beis~~ seiner kinder Alheidt, Annen, Stineken,
und Heinrich zu Vormundern erbetten
und furgeschlagen Johannes Drewes und
Jobsten Wittemeyer, Rath gewilliget und
dem Vormunder Eydt geleistet,

Jurgen Möller.

Jovis 16. februarij. ist Johann Walle in Hermen
Jacob Schröders stette zu einem Vormunder Jür-
gen Möllers kindern Trin, Anneken, Jobst,
Marien, und Trineken, Johan Wendtmeyer ad-
iungirt und in beysein beyder Räthe dem
Vormunder Eidt wircklich geleistet,

Cord Krüger

Cord Krüger den 28 Martij Anno 1615. in beisein seiner auch ersten Ehe erzeugten tochter Catharinen zu Vormundern ~~ver~~ Johansen Thann und Simon Schelpenningern ernant, von einem Erbarn Rath per decretum bewilliget, und darauf den Vormunder Eydt praestirt,

Jb Schröten.

Ilsabe Wellmans Jacob Schröthen seel. nachgelassene Wittwe hatt in beisein Ihrer Kinder Friedrichen, Adrian, Herman, Jacob, Annen und Johan zu Vormundern furgeschlagen Johansen Trachsengen und Reineken Walch, welche auch von einem Erbarn Rath bewilliget und beeydet worden, Anno 1615. den 8. Aprilis.

Frantz Moritz

Anno 1615. den 27. Aprilis sein in beisein Frantz Moritz sunst Custer genant hinterlaßenen Kindern, Engelberten, und Catharinen zu Vormundern Johan Schrinck und Lips Koster beyden Richtern vorgestellet, bewilliget ~~und~~ und beeydet worden,.

Heinrich Meyer Bredt.

Jovis. 14 Septembris. Anno 1615. Sein Jürgen Westert, Mauritz Schulten und Johan Schelpenniger zu Vormundern Heinrich Meyers Bredt hinterlaßenen Sohne Reineken furgeschlagen, bewilliget und beeydet worden,

Hans Schelpmeyer

Anno 1615 den 5. octobris Simon
Schelpmeyer, Arndt Ketto und Ludolph
Curst zu Vormundern Hans Schelp-
meyers Heiraten Anhalten fürgeschlagen
gewilliget und beeydet,

Heinrich Moritz

Anno 1616 den 27. Januarij Rödt Halb
hecker anstatt Engelbert ~~Lepkers~~ Moritz seligen
zu Heinrich Moritz hinterlassenen tochter
Margarethen, Henrich Kemmeler pro contutore
zugeordnet, und sich beyden Räthen beeydet
worden,

Kreßenbrinck.

Anno 1616 den 5. Martij Arndt
Lindemann pro contutore Johansen Mengen
adjungirt zu Henrichen Kreßenbrincks auß anderen
ehe erzeugten Sohn Jobsten und
dero behuff das Vormunder Eydt
geleistet,

Richardt Röhmendorff.

Anno 1616 den 24. Martij Reichard
Röhmendorff b zu seinen auß erster
ehe erzeugten Kindern Johan,
Engelbert und Heinrich zu Vormundern
beyden Räthen fürgeschlagen seinen
Vormunder, Arndt Hemmeyer, Johan
Timmerbeck und Abrahamb Henkeling
welche [illegible] deretwegen gewilliget und
beeydet worden,

[illegible]

Anno 1616 den 25. Aprilis. Tonnies Moller beyden Räthen zu vormündern seines ~~Bruders~~ Sohnes Heinrich fürgeschlagen, Jobst Rosen, Henrich Brackhagen und Hermann Mollern, welche sich per decretum gewilliget und beeydet worden,

Anno 1617. den 24. Januarij sein Barthold Velthausen Rathsherr und Rudt Osthoff zu Rudt Markenbergs hinterlassenen unmündigen tochter Elisabeth zu vormündern fürgeschlagen, von beyden Räthen gewilliget und beeydet worden,

Rudt Markenbergs tochter,

Anno 1617. den 6. Februarij. sein Vollman Söbben und Jurgen Eschman zu Heinrich Borlechts sehl. ~~bin~~ nachgelassenen tochter Elschen zu vormündern fürgeschlagen, gewilliget und beeydet worden,

Heinrich [illegible]
[illegible], Borlechs

Anno 1617. den 18. Februarij, sein Caspar Vorttmeyer, Arndt Vrans und Jurgen Westendick, zu Johan Brechmans Tochter Isabein, zu Vormündern von ihme Johan Brechman fürgeschlagen, gewilligt und beeydet worden,

Johan Brechmans tochter Vormünder

Anno 1617. den 18. Martij Henrich Schlott, ~~und~~ Tonnies Dieckman F zu Ludeken Cursts seligen ~~[illegible]~~ nachgelassenen unmündigen Kinder, Heinrich und Balthasar zu vormündern ~~[illegible]~~ vorgestellet, gewilliget und beeydet worden,

Curst

F und Simon Schelpmeyer

[illegible] Webber

Anno 1617 den 22 May Cord Webber zu s[illegible] seinen kinder ~~vormunder worden für gestellt und zu bewilligen~~ Heinrich, Jost, Hans Heinrich, Enngardt und Margareta vormunder Statius Schroder Heinrich Luthermann und Arndt Hedeman fürgestellet und von beyden Räthen bewilliget und beeydet.

Jürgen Seitzen Wolschleger

und Bartholdt Ninninghoff

Anno 1617 den 26 May ist Bartholdt Wolschlegen seine Curatorey [illegible] alß vormunder Jürgen Seitzen Wolschlegers Kinder Simon und Arndt [illegible] hatt [illegible] von beyden Räthen bewilliget und beeydet worden,

M. Cord Stoller

Anno 1617 den 27 May Cordt Bohmer und Michael Schlömberg zu vormundern M. Cordt Stollen hinterlassenen Kindern alß Herman Alheit und Johan fürgestellet, und beyden Räthen bewilliget und beeydet worden,

Johan Brinckman

Anno 1617 den 30 May Johan Brinckman zu ~~[illegible]~~ seiner mit seiner ersten Ehe erzeugten Kindern Herman und Agneten zu vormundern ernennet Bartholdt Zellerb und Cordt Stocker dieselbe auch vom Rath bewilliget und beeydet worden, Jürgen Eyrman,

Anno 1617. den 7. Julij. Jürgen Eyrman
Zu seinen auß letzter Ehe erzeugeten Kindern
Herman, Albert, Cathrinen, Margarethen
vnd Hans Zu Vormündern vorgeschlagen
~~[illegible]~~
Hinrich Ostick, Henrich Trapschyner, Henrich
~~[illegible]~~wegen vnd Herman Vorsman,
welche auch von beyden Räthen zubewilligt
vnd beeydet worden,

Herman Fischer

Anno 1617. den 24. Julij Weilandt Her-
man Fischer nachgelaßene Wittbe Ihren
vnmündigen Kindern Cathrina,
Rudolph vnd Herman Zu Vormündern
~~worden~~ fürgeschlagen, so beyden Räthen,
zubewilligt, vnd beeydet worden,

Henrich Dyßhen

Anno 1618. den 19. Martij Mattheus
Dyßhenn für beyden Räthen erschienen
vnd Zu Jacoben Dyßhenn seligen
nachgelaßenen vnmündigen Sohn
Zu Vormündern fürgeschlagen Herman
Rodickhen, Cord Kelischen, vnd Wolter
Wegen, welche von beyden Räthen
zubewilligt vnd beeydet worden,

1

an Vormunderschafft
Vormunder

Anno 1618 den 19. Martij. Johan Dauter ~~[illegible]~~ der Elter erschienen und zu seines Sohns Johan seligen nachgelassenen unmundigen Kindern ~~[illegible]~~ Annen, Walter, Irmgardt, Agnethen und Elsabein zu Vormundern Heinrich Neumans Richard Rosemeier ~~[illegible]~~ und Arnold Lindeman beyden Räthen fürgeschlagen, gewilliget und beeydet worden.

In Absterben Heinrichen Neumans und Arnold Lindemans ist an deren statt worden Johan Bendall und Johan Anderius, auch den 14. Febr. Ao. 1622 beeydet worden.

Wolff Elasbecht

Anno 1618. den 8. Aprilis, sein Gerdt Wilhelm, Nolte Banger und Gottschalk Herman zu Vormundern Wolff Elersen seligen Johann Engelbrecht und Gerdten beyden Räthen fürgeschlagen, gewilliget und beeydet worden,

Henrich Cornrat

Imgleichen eadem hora et die sein Gerdt Wilhelm und Berendt Kaster zu Vormundern Henrichen Cornrat Tochter Ilschen den Herren Stehen beyden Räthen fürgeschlagen, gewilliget und beeydet worden,

Ludolff Ritter

Anno 1618. den 16. Aprilis sein Abrahamus Khodingius und Wilhelm Schilling zu Vormundern ~~Wilhelm Schillings~~ Ludolffs Ritters Kindern Ilsabe, Henrich, Ludolff und Johan fürgeschlagen und beeydet worden.

Frantz Winter

Zu Vormundern

Anno 1618. den 25. Aprilis sein zu weiland Frantzen Winters Tochter Ilsabein von beyden Räthen zugelassen, und heute für den Herrn B. Frantzen Lohmas beyden Siegelers Lohmas und und Lindenborn ~~beeidet~~ worden Frederich Veldt und Henrich Schneider und gewonliche solennia praemissa aviſatione praestirt

Eodem vor vorgenantes Herrn sein zu sehligen Landt Alinck,
Johans und deren haußfrawen nachgelaßenen und ...
Isabein zu Vormunderen fürgeschlagen, von beiden
Räthen gewilliget, und heute dato beeidet worden
der Klagther Jobst Barckhausen, und Jggenhausen
Roßhagen,

[illegible] Schelb
sein

Anno 1618. den 4 May Johan
Hündermann zu seinen ~~Kindern~~ auß
erster Ehe erzeugten Kindern F zu Vormunderen Christoffel
beyden Räthen fürgeschlagen, welche alsobaldt
gewilliget und beeidet worden,

F Johan, Wittig
Friedr., Catharina
Anna, Engel 7.

Hündermann und
Wittig Kleibsen
und in abstreben dieß
Kleibsens Engelbert
~~[illegible]~~
[illegible] 25 Sept. [illegible]
Hanß Kotten,

Jovis 7 May Anno 1618. Hanß Kotten
nachgelaßener Wittwen Wittig Johansen
Engel zu ihrem Sohn Enl...
zu Vormunderen Christoffel Kotten
und Enl... Kayser fürgeschlagen,
von beyden Räthen † decretum gewilliget,
und beeydet worden,

Anno 1618. den 7. Juny. ~~Vollmar~~
~~[illegible]~~ Vollmar Möller zu seinen
auß ersten Kindern N. N.
zu Vormunder fürgeschlagen Dethleff
Möller, Johann Schreiber Johan
Velckhausen und Heinrich Meyer,
welche also gewilliget und von
beyden Räthen ~~[illegible]~~ † decretum
ratificirt und beeydet worden,

Vollmar Möller

Niclaus Dammann

Anno 1618 den 9. Julii. Mr Niclaus Dammann persönlich für beyden Räthen erschienen und zu seinen aus ~~bey~~ erster ehe erzeugten Sohnen Albert, Christoffer und Godtschalk zu vormündern fürgeschlagen Thomaß Kniben, Heinrich Bodiker und Christoffer Krusemann welche p. deroselben genehmiget und bestetiget worden.

Herman Bodiker

Anno 1618 den 23. Julii. ~~Herman Bodiker~~ Herman Bodiker persönlich ~~erschienen~~ für beyden Räthen erschienen und zu seiner aus erster ehe erzeugten tochter Engelen zu Vormündern fürgeschlagen Christoffer Bruer und Eyvert Vondelle, welche p. deroselben zugelassen und bestätiget worden.

Otto Fridrichs

Martis 25 Augusti Ao 1618. Otto Fridrichs zu seinen aus erster Ehe erzeugten Kindern als Elsabe und Catharinen ~~nen~~ zu Vormündern ernennet Cordt Schillrott Marcken Kraken und Heinrichen Schmiden zu Vormündern ernennet, also von einem Ehrbarn Rathe bewilliget und bestetiget worden.

Anno 1618 den 1. Octobris. Johan Kip
hat seinen aus erster Ehe erzeugten Kinder — Johan Kip
Kyst Clara und Anna Merien zu
Vormündern fürgeschlagen Molten Clausing
und Herman . Becker, welche
auch von beyden Räthen gewilliget und
beeydet worden, Anno 1629 den 22. Aug.
allst B. Clausingh von beiden Räthen dieser Vormundtschafft halber
wegen schwachheit und hohen alters erlassen, ist an dieser stadt Johan Vörde
Vormundt gewilliget, undt ~~[illegible]~~ heüt dato geeydet worden.

Anno 1618 den 14. Octobris. Johan
Olingschlager hat seinen aus andrer Ehe — Johan Olingschlager
erzeugten Kindern Rottgert und Johan
zu Vormündern fürgeschlagen Herman
Hegeman, Christoffer Vergeiner
Wilhelm Becker und Joost Kemper,
welche auch gewilliget und beeydet
worden, ausserhalb Herman Hegeman
so nicht einheimisch gewesen, ist aber
hernegst im Ao 1622 den 18 Januarii
beeydet worden.

Ao 1618 den 29 Decembris. Simon — Simon Schelpenningk
Schelpenningk hat seiner ~~mit~~ aus erster
Ehe erzeugten tochter Elschen zu Vor-
mündern fürgeschlagen Richard Küster
und Johan Kramer, welche von
beyden Räthen bewilliget und
beeydet worden

Godtschalk Klück
hs

Anno 1619 den 8. Aprilis Ist Godt-
schalk Klückhans sel. tochter Annecken zu
Vormunder fürgeschlagen Abrahamb
Vinckelberg und Godtschalk Hagemeller
welche p decretum bewilliget und
beeydet worden,

Johan Schäfers
Kinder Vormunder

Hanß Koch den 3. May Anno 1619 . hat
den herrn Syndico Burgern und Cämerer
auffm Rathauß auff der alten
Rathscammer persönlich erschienen und
die tochter und Schwiegersohn Johan Schäfers
beyder seligen nachgelassenen ~~kinder~~ un-
mündigen kinder Catharinen Ursulen
und Godtschalk zu Vormundern ernant
und fürgeschlagen ~~Hans~~ Godtschalk Hunde-
man, Rathsherrn, Herbt Hansschen, Krämer
Ambts dechen und Cord Schäfern bürger
auß Steinfurt ~~und~~ welche alle von
den herrn per decretum bewilliget
und ~~[illegible]~~ beeydet und hatt einselter
Cord Schäfer in Jurisdictionem der von
Emigo bewilliget,

Cordt Meyer

Anno 1619 den 17. Junij. Cordt Meyer
zu seinen auß erster Ehe erzeugten Kindern
als Alheidt und Annaken zu Vormunder
Johan Schreiden, Nolten Clausing und
Johan Wilhelm fürgeschlagen p decretum
in beyden Räthen bewilliget und folgendts
beeydet worden,

Anno 1629 den 22. Augusti ist D. Nolte Clausingh
~~ist~~ auß erheblichen ursachen seiner Dienst entlassen, und alß
er an seine statt Bernten Wannebaldt fürgeschlagen, selbiger
auch mit einen solchen belast zu werden, die Vormunder abge-
beten, da solches unnötig, wan der Bürgermeister ihnen mit
guten Rath beispringen würde, gestalten sie die Vormundtschafft
allein zu administriren.

Ao 69. Den 8. Julij. Jost Kniep
erschienen vnde zu Cordten Blattgarten
nachgelassenen vnmundigen Kindere, Jobsten
vnd Cordten zu vormunderen Hanß Holste
vnd Arndt Brandt sonst Kramer genant
furgeschlagen, vor beiden Räthen gewilli
get vnd folgendts beeidet worden,

Cordt Blattgarten

Nicolaus Dankerman.

Eodem die. M. Nicolaus Dankerman
zu seiner auß letzter Ehe erzeugten Kinder, [illegible]
vnd Christoffel zu vormunderen furgeschlagen, in beiden
Räthen, gewilliget vnd beeidet worden,

Veneris 6 Augusti. Ao 69 Johan Kunnell
erschienen vnd zu seinen auß letzter Ehe
erzeugten Kindern als Simon vnd Johan
zu vormunderen ~~furgeschlagen~~ Zeidner Lutgen,
vnd werden [illegible] furgeschlagen, von einem
ersamen Rathe gewilliget vnd beeidet
worden,

Johan Kunnell

Sabbathi 7. Augusti Ao 69. Ilse Scherck
wilandt Johan Schmerans seligen
hinterlassner wittiben, so sich ihn
Johan Kremer hinwider bestattet, zu
ihre auß letzter Ehe mit ihrem Schmerans
ihrem Eheman sel. erzeugten Kindern,
als Arndt, Margaretha, Johan, Christian
vnd Ilchen zu vormunder ~~[illegible]~~ nemen,
vnd M. Johan Wolff vnd Johan Drehmen
welche auch ‡ dieselbin gewilligt
vnd folgendts ‡ beeidet worden,

Jo Schmerans

Jurgen Kleinenberg

Ao 1620 den 24 Januarij Jurgen
Kleinenberg zu seinen erster Ehe
erzeugten Kindern als Simon und
Margrethen ~~zu Vormündern~~ einen Erbaren
Rathe ~~furgeschlagen~~, ~~die~~ Hinrich Kruger
Christoffer Kruseman und Hupert Wennikes
zu Vormündern furgeschlagen, per decretum
gewilligt und beeydet worden;

Tonnies Hebrot

[illegible]

Ao 1620 den 28 Januarij Ist Tonnies
Hebrot wie derselbe sich zur Andern Ehe
hinwider befreyet, zu seinen erster
erster Ehe erzeugten Kindern als Tonnies
Adolph und Johan zu Vormunder
als Abrahamb Ehe. Johan Kerckhoff Johan
Selker und Hinrich Scheiff furgeschlagen
per decretum gewilligt und beeydet
worden,

Engelbert Morth

Ao 1620. den 14 Februarij. Sein
zu Engelbert Morthen ~~[illegible]~~ seligen
hinterlassenen Kindern Balthasarn und
Hansen zu Vormündern Berendt Wennikes
und Jacob Schibenlosti verordnet
und beeydet worden,

Anno 1620 den 24 Februarij ist Johan
Budden seel. [illegible] [illegible] [illegible]
mit Henrich [illegible] seligen ehelich erzeugten
kindern, Everhard, Johan und Elsabein so
in Ao 1602 [illegible] und bevogtet,
Vormunder theils verstorben und theils
von hinnen alß [illegible] hinaus Münsterman
abgezogen undt an andere örtter sich begeben
und nicht mehr [illegible] Vormundschaft
[illegible] [illegible] [illegible], alß [illegible] [illegible]
alß [illegible] ~~[illegible]~~ alß Rottgerd [illegible]
[illegible] und [illegible] [illegible]
statt Henrich Cotmann und Johan
Richter vorgeschlagen und [illegible]
gebetten haben selbige zu bewilligen
und in Eidspflicht zunehmen, welche
dan, alß sie keiner [illegible] entschuldigung
gehabt, per decretum in beyden Räthen
bewilliget und beeydet worden,

Johan Budde

Herman
Dußdorff

Herman ~~[illegible]~~ [illegible] und Claeß Röser
zu Johan Rösers seligen nachgelassenen
Kindern Henrich und Johan zu Vormündern
vorgeschlagen, von beyden Räthen bewilliget
und beeydet worden, den 4 Maij
Ao 1620.

Johan Röser

Anno 1620 den 22 Junij in die [illegible]
Engelbert Clausing zu seiner [illegible] [illegible]
ehelich erzeugten Kinder, alß Joachim, Henrich
und Johan zu Vormündern vorgeschlagen, Johannes [illegible] Richter
und Wolterus Clausing dieselbe
von beyden Räthen per decretum bewilliget
und beeydet worden,

Engelbert Clausing

alß Johannes [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible]
[illegible] den 24. Januarij Ao 1637

Johan Rollemans
Kindt Vormunder

Ist dan die Zu Johan Rollemans seligen vn-mündige Kindt Herman Zu Vormunder Herman Ritter, Jurgen Varlach vnd Johan Weishaar furgeschlagen von beyden Räthe gewilliget vnd darauff beaydet worden,

Joh: Hinderich Holdemart:

Anno 1620 den 29 Julij ist Joh: Hinderich Holdemant Joh: Hinderich Vredeberg Schreiber, wiſe ~~dem~~ Ein Erbaren Rathe erschienen, vnd erkleret, die Vorige ~~Vorigen~~ Vormunder eintheils verſtorben, andertheils, aber nit geſchickt, Ihre Kinder Vormunder Zu Verordnen furgeſchlagen, Heinrich Lorentz vnd Lorentz Schelen, welche bewilliget vnd beaydet worden,

Tyſs v. Johan Eſsche vnd Herman Crafft eschet,

Heinrich Rübiter.

Anno 1620 den 31. Julij Ist Weilandt Heinrich Rübiters hinterlaſsenen Kindern Zu Vormünderen Catharinen, Johan vnd Arndt Zu Vormündern Verordnet, welche beyden Räthen bewilliget vnd beaydet worden Arndt Wende, Wilhelm Dürker vnd Johan Vorstendrich,

Christian Deßlig

Vnd ist Christoff Krathauß mit todte abgegangen, ist an deſsen statt Conrat Moller Zu Vormunder verordnet, vnd beaydet worden 13 Marty Ao 1626

Anno 1620 den 26 Augusti Ist Christian Deßlig seligen Wittiben Zu Ihre auß Ihrer Kindern Johan vnd Catharinen Zu Vormündern, Johan Deßligen, Christoff Krathauß vnd Abraham Redding furgeschlagen, von beyden Räthen gewilliget vnd beaydet worden

Johan Schultz

Anno 1620 den 14 Julij Johannes Meyer, Arndt Wilhelm vnd Cort Vorhungen Zu Vormunder Johan Schultzen tochter Annaken beyden Räthen furgeschlagen, von denſelben gewilliget vnd beaydet worden,

Hinrich Schafft

Ao 1620 den 2 Septembris Hinrich Schafft zu seinem auß erster Ehe erzeugten tochter Gertrudt zu Vormündern Jürgen Meßman und Johan Schalpmeyer ernennet, wie den Herrn Bgro gewilliget und beeidet worden.

Lüdeke Schaure

Ao 1620 den 27.2 Septemb. hatt Lüdeke Schaure zu seinen Kinderen auß erster Ehe alß Ilschen, Anneken, Annamarien und Johan zu Vormünderen fürgeschlagen Hansen Borinhauren und Casten Crüwell, welche auch von den Herren Burgermeisteren gewilligett und beeidet worden,

Johan Klaüsing.

Eodem ao et die hatt Johan Klaüsingk zu seinen Kinderen alß Anneken, Ilschen, Berndten und Hansen auß erster Ehe gezeugett zu Vormünderen fürgeschlagen Melchiorn Klaüsing und Cord Krüsen welche von den Herren Burgermeisteren gewilliget und beedet worden,

Anna sehl. Deppen Dünken witwe

Eodem ao et die hatt Anna sehligen Deppen Dünkings witwe zu Ihrem sohn Berndten zu Vormünderen vorgeschlagen Friederichen Holdt und Hanß Deppen, welche von den Herren Burgermeisteren gewilliget und beeidet wordenn,

Jobst Wippermann

Jobst Wippermann zu seinen auß erster Ehe erzeugten und annoch unbestattetten Kindern alß Elisabethen, Adelheit, Ilsabe und Margrethen Elisabeth zu Vormündern Barthold Volckhausen Kämmern und Wilhelm Schilling beyden Räthen fürgeschlagen, dieselbe + decretum gewilliget und beeydet worden, 26. Octobris Ao. 1620.

Simon Coring

Ao. 1621. den 13. Februarij. Simon Co-
ringen Catharinæ seel. deren nachgelassenen
wittiber zu Ihrer Kinder Henrich und
Simon zu vormundern, furgeschlagen Otten
Henrich und Jost Wichelm, welche
p decretum gewilliget und darauff
beeydet worden,

Adolph Hollenhagen

Anno 1621. den 4. Julij seint zu vormündern der
weilandt Adolph Hollenhagens burgerlichen
Zippichen Sevetag seligen nachgelassenen
Kinder als Adolph Annan und Godtschalk
beyden Räthen als Heinrich Schramm, Godtschalk
Schramm Bürger auß Bilefeld Herman Becker und
Heinrich Coring furgeschlagen, p decretum gewilliget
und dieselbe nachdem Heinrich und Godtschalk
Schram Ihr privilegio sich renuncijrt, gewöhnlich
beeydet worden,

Jobst Druchausen

p Margarethen

Anno 1621. den 8. Septembris seint vor Jobsten
Druchausen zu seiner auß erster Ehe erzeugten
tochter zu vormündern fürgeschlagen ~~[illegible]~~ M. Christian
Krippermann, Jobst Frank, und Heinrich Drechsel-
hen, welche alle von einem Erb. Rathe ge-
willigt und darauff beeydet worden,

Johan Blatt-
garste

Anno 1621. den 15. Novembris sein [illegible]
Johan Blatgarsten zu seinem auß ersten
ehe erzeugtem Sohne Cordten Blatgarsten
zu Vormündern fürgeschlagen Rolandt
Ebers, Johan Bockhorden und Jobsten Hartman,
welche auch vom Erbaren Rathe gewilligt,
und darauff beeydet worden,

Anno 1627. den 22 Novembris seindt der wittiben M. Cordten Krumen seel. zu ihren auß ersten ehe erzeugten kindern, Cordten, Lisebethen und Margreten zu vormundern vorgeschlagen Ludolff Witte und M. Johan Bohm, welche auch vom Erbaren Rhate gewilliget und darauff beeydet worden,

ps Cord Crumen

Anno 1627. den 13. Decembris sein dehen Johan Brockmans zu seinen auß erster ehe erzeugten kindern Elsaben, Catharinen und Judeken Brockmans zu vormundern furgeschlagen Herman Vost und Heinrich Stabbe, welche vom Erbaren Rahte gewilligt und beeydet worden,

Johan Brockman

Anno 1627. den 20. Decemb. sein M. Arendt Dümbolt und Henrich Vost zu Wilhelm Kri-[illegible] sehl. Sohne kinder erstern zu vormundern vorgeschlagen und beey-dit worden,

Wilhelm Krimmen Juride

Weil M. Lippman mit todt abgangen, sein von den andern vormundern furgeschlagen sonderlich von Jost Brockhusen selbst, Ratthar Johan Zimmerhan [illegible] Franciscus Ahrens, welche ihm den alß collegae adjungirt, und mit Eiden belegt worden, doch sich reservirt, daß sie von vorigen Zeiten nicht gehalten, sofern von ao. 1627. von den vormundern in den [illegible] etwas verabsaumt sein mochte, sonsten wende an wolle sie es ihrem fleiß nicht ermangeln lassen. act. den 14. Junij ao. 1633.

Dietherich Tepels tochter
Claren

Anno 1622 den 4 Aprilis Johan Drinckmann, Fischmann als Vormündern Dietherich Tepels tochter Claren ~~[illegible]~~ in Absterben seiner [illegible] mit Vormündern, an deren statt zu Vormündern fürgeschlagen Herman Schäfer und Hinderich Lohman, welche [illegible] per decretum gewilliget, beeydiget und Ihnen ~~[illegible]~~ Drinckman [illegible] worden,

Rottgerd Nesselstett

Anno 1622 den 17 Aprilis sein zu Rottgerd Nesselstett sehligen nachgelassenen Kindern alß Jacob, Catharinen und Herman zu Vormündern fürgeschlagen Hanß Kolhenn, Casper Wortmann und Jobst Drinckhaußen, wie beyden Räthen gewilliget und beeydet worden,

Hinrich Dunckelen

Anno 1622 den 29 Aprilis sein zu Hinrich Dunckelen sehl. nachgelassenen Sohn Jurgen zu Vormündern Conrad Drekmann und Conrad Haße fürgeschlagen, ~~[illegible]~~ gewilliget und beeydet worden,

Zu Johan Schnitbert

Anno 1622 den 7 May sein zu Johan Schnitbert sehligen nachgelassenen Kindern Margrethen, Isabe und Rettgardt zu Vormündern Hinrich Muller, Cämmer und Henrich Schnitbert fürgeschlagen, bewilligt und beeydet worden,

Barthold Volckhau
sen

Anno 1622 den 23 May sein zu Barthold Volckhausen Cämmer sehligen nachgelassenen Söhnen Anthon und Jobst zu Vormündern

d. Christian Wippermann, Bodtfeldt habe Henrich Westhoffen und Arendt Nagel zu Volckhausen zu Vormündern fürgeschlagen, bewilliget, und nachdem obgedachter Arendt Nagel zu Volckhausen Jurisdictionem guttwillig prorogirt, in gleich beeydet worden,

Anno 1622 den 4. Julij Tonies Steinmeyer zu seinen auß erster Ehe erzeugten Kindern, alß Annen und Heinrichen, zu Vormündern Hanß Wichmann und Otten Nachbarn fürgeschlagen, von beyden Räthen bewilliget und demnegst beeydet worden,

Tonies Steinmeyer

Anno 1622 den 9. Julij seint zu weilandt Hansen Knost seligen nachgelassenen Söhnen Nänlin und Henrichen zu Vormündern Adolff zu Dalsten, Engelbert Tilsmann und Hanß Holtzman fürgeschlagen, von beyden Räthen bewilliget und beeydet worden,

Hanß Knost

Anno 1622 den 21. Novembris ist M. Cordt Müller, Kannengießer, anstatt Tideke Scharmann, so Vormundtschafft sich abbegeben, den andern Vormündern, alß Otten Schrieth und Hartmann Nagel adjungirt worden, und hatt er seinen Vormünder Eydt, abgestattet

Tideke Scharmann

Ao 1623 den 4. Januarij sein zu Davidt Tibbeken sel. hinterlassenen unmündigen Kindern alß Christinen und Catharinen zu Vormündern für Christinen Kirst. Johan Wittman, Arendt Kath und Johan Vollhänder fürgeschlagen, bewilliget und beeydet worden,

David Tibbeken

Heinrich Wethe

Ao 1623. den 25. January Heinrich Wethe hat seinen auß Erster Ehe erzeugten ~~Kin~~ unmündigen Kindern als Paull und Hanß Heinrich zu Vormündern ~~[illegible]~~ einem Erbaren Rathe der Statt [illegible] fürgestellet, ~~[illegible]~~ Paull Dißmarck und Arndt Averschen, welche pro decreto gewilliget und beeydet worden,

M. Johan Roleff

Anno 1623. den 24. Aprilis sein auff anhalten Engelbert Roleffs und Gerardten Schröders, Hr. M. Johan Roleffs seligen unmündigen Kindern Hermann, Wernern und Margareten einem Erbaren Rathe zu Vormündern vorgeschlagen Statius Ophirdt und Johan Marge, welche pro decreto gewilligt und beeydet worden,

Johan Steckschröer

Jürgen Lohemann

Anno 1623 den 18. Junij Johan Steckschröer zu seinen auß Erster Ehe erzeugten Tochter Elsaben zu Vormündern fürgeschlagen, Johan Reinkens den Jungern und ~~[illegible]~~ [illegible] welche pro decreto gewilliget von Einem Rathe gewilliget und beeydet worden

Heinrich Verdingh

Anno 1624. den 18. Martij Lubertus Rodeker und Caspar Werner zu Vormündern Heinrichen Verdinghs seligen Söhnen Hermann und Johannes Verding, fürgeschlagen, und pro decreto gewilligt und beeydet worden,

Ver.

Friederich Schröder

Anno 1624 den 6. Septembris sein Hein-
rich [illegible] und Adolph Schellenberg zu Vor-
mündern Friderich Schröders sehligen
kindern Margarethen, Elisabeth, Catharin-
[illegible] und Kindern vorgeschlagen, auch
per decretum gewilligt und bestetigt
worden,

Dirich [illegible]

Anno 1624 den 13. Octobris Engelbert Nottinghof
[illegible] seiner [illegible] [illegible]
[illegible] nachgelassenen Kindern
Johan, Engelbert, Margretha, Anna zu Vormündern
[illegible] Nottinghof, [illegible] Kirchen und Henrich Kramer,
fürgeschlagen, bewilligt und bestetigt worden
[illegible] Henrich Kramer todts verfahren, ist an dessen
statt Henrich Kamper [illegible] Vormundt angesetzt
worden, 18. Martii Ao. 1626

Herman [illegible]

Anno 1624 den 11 Novembris sein
[illegible] Underbergh, Johan Kramer und
[illegible] Schrader zu Herman [illegible]
nachgelassenen Kindern Hinderich und
Jasper zu Vormündern fürgeschlagen,
von beyden Räthen gewilligt und
bestetigt worden,

Hans [illegible]

Eodem die sein Jürgen Westhoff
und Jobst Tüdenbergh zu Hansen
[illegible] nachgelassenen Kindern Jobsten
und [illegible] zu Vormündern für-
geschlagen, [illegible] gewilligt und
bestetigt worden

Jobst Ehem

Anno 1625 den 3 Martij seind Herman Bömbell der Alter, Jobst Ehem und Hanß Haneke zu Vormünderen Jobsten Ehemb beyden Sohnen Hanß Heringen, und Johannen, von Herrn Kelling furgeschlagen, und auch alsbaldt Herman Bömbell und Hanß Haneke beeidet worden, weill Jobst Ehem nicht zugegen gewesen, soll auch mit dem Eide belegt werden,

D. Johan Mollenbeck

Anno 1625. den 19. Martij. seind D. Hinrich Kirchman und Engelbert Ricken zu Vormünderen D. Johan Möllenbecks sehl. hinterlassenen Söhnleins Anthon Heinrichen, furgeschlagen und alsbaldt beeidet worden,

Anno 1625, den 1, Aprilis seind Rickh Körntren Johan Uppenfeld, Heinrich Maysell, und Hanß Jürgens Bodekers zu Vormünderen Johans Hagendorps sehl. hinterlassener dochter Margreten furgeschlagen, und alsbaldt beeidet worden,

A° 1625 den 19 May Ist Mantz
Stenbl kinde von Johan N. zu ~~vormundere~~
Johan Schl[illegible] und Heinrich Wendel zu Vormun-
dern fürgeschlagen + p decretum gewilligt
und beeydet worden

Adam dir Hein zu Hattingh [illegible] seel.
nachgelassenen Kinder als Johan, Adolff
und Michael zu Vormündern Johan
Timmerlerck, Heinrich Rauscher, Michael
Wescher und Johan Oppenfeldt fürgeschla-
gen, ~~[illegible]~~ + p decretum gewilligt und beeydet
~~fürgeschlagen~~ worden,

Anno 1625 den 7 Junij hatt Johan Kredte
zu seiner Tochter Anna Catharina zu
Vormündern gebetten und fürgeschlagen
Godtschalck Möllinghausen und Jacob
Lükers, welche auch alsbaldt p decre-
tum gewilligt und beeydet worden,

Simon

Anno 1621 den 31. Octobris Wilhelm
Schillingk zu seinen auss ~~ersten~~ andern Ehe erzeugten
Kindern als Johan, Henrich, Herman, Elisabeth
und Wilhelm zu Vormündern folgende [illegible],
Hans Kylmann, Herman Strucke und Johan

Vormündere Kinder

Schillingk, welche per decretum zugelassen
und [illegible] worden, dem selb
[illegible] Johan Schillingk wird, allerselb
alhir [illegible] [illegible] und andern Jurisdiction
unter [illegible] Jurisdictionum [illegible],

Anno 1626 den 12 January ist Jacob
von Dahem Bürger zu Dorpt, deren [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] zu
M. Jacob [illegible] sel. hinterlassenen
Vormündtern dessen Töchter zu vormünd
dene verordnet und bestätiget worden,
und hat [illegible] M. Jacob [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
derselben in [illegible] [illegible]

Johan Hinckelmann tochter Vormundt

Anno 1626 den 21 January Johan
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und Conrad [illegible] zu Vor
[illegible] Johan Hinckelmann ~~tochter~~ hinter
[illegible] tochter Annen Catharinen fürge
[illegible] bewilliget und bestätiget worden,

Johan Feldt tochter Elsabe

Anno 1626 den 26 January ~~[illegible]~~ Hinrich
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und Hermann
[illegible] zu Vormündern Johan Feldt
sel. tochter Elsabe ~~[illegible]~~ fürgeschlagen
in vollen Rathe bewilliget, und bestätiget
worden

Anno 1626. den 13. Februarij auff
begehren der Verwandten Engelberten
Hagendorns seel: sein Zu vormündern
Wernern Costers Annen Hagedorns Zu
vormündern vorgeschlagen, Herman
Delhorst, Henrich Kramer, Helman
Scott, Henß Francke, so auch alsbaldt
beeydet worden,

Eodem für weill Caspar Dörgen
und Leonhard Nadeken Zu Henrichen
Grebingk Kindern Vormünder gewesen
und aber Caspar Vrern Todts be-
fahren, ist an sein statt Johan Schlom
denselben vormündern adjungirt
und mit dem Vormünder Eydt be-
legt worden,

H. Jacob Lüdke und Adolff Berge Costers
Zu vormündern Jesabe Wegeners, Berndt
Wegen Tochter fürgeschlagen, gewilligt
und beeydet worden,

H. Henß Brockhauß und Henrich
Bergerhoff Zu vormündern Isabe
und Johan Lahrhoff, Bernden Lahoffs
Kindern fürgeschlagen, bewilligt
und beeydet worden,

Johannes Daher von Leidenkasten
wegen werk
F an dessen Statt Zum
vormunder gewilligt
Joist Brockhauß,
auch mit gebürlichen Eidt
belegt worden

Anno 1626 den 18 Martij. sein Zu Henrich
Volckhausen seligen nachgelassenen ~~Kindern~~, w tochter
Isabe ~~Annen~~ Zu Vormündern vorgeschlagen,
~~ist derselben gewilligt~~ F Mathes Wipperman,
Henrich Kramer und Johannes Hessel, dieselbe
F decretirt, gewilligt und beeydet worden,

Hude-Receß, v. J. 1595.

Zu wissen, als zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn, Simon, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Römisch Kaiserl. Majest. Reichs-Hof-Rath unserm gnädigen Herrn, und den Ersamen Burgermeistern Rath Ihre Gn. Stadt Lemgo, eines und andern Theils, von wegen der Kämpe und Zuschläge in der Lemgoischen Feldmarken, auch der Hude und Trift die Ihre Gn. von derselbigen Hauß Brake, in der Lemgoischen Feldmark mit den Schafen, Schweinen und Rindern gehabt, Irrungen und Mißverständniß sich erhoben und zugetragen, daß dieselbige auf etzlicher Ih. Gn. Räthe unterthänige fleißige Unterhandlung dahin in der Güte verglichen und vereinbahrt, seynd worden;

Erstlich daß nun hinfort ein jeder Bürger zu Lemgo, niemand davon ausbeschieden, allein zu seinem eigenem melcken Kühen

hen und anderer Gestalt nicht in der Langewischen Feldmarke Kämpe und Zuschläge haben und machen, und dieselbige ohne einige Verstattung der Zehend sechs Jahr lang gebrauchen, soll und mag; und wofern er den oder dieselbige sechs Jahr lang gebraucht, und einen andern, wo Ihme in der von Lange Feldmarke beliebet, zuschlagen wollte, soll er den oder die vorigen, wiederumb sechs Jahr öfnen und besahen, soll auch den Zehenden davon liegen lassen, und also hinfort jederzeit von sechs Jahren zu sechs Jahren umbwechseln, doch mit der Maße und Bescheidenheit, daß solche Zuschläge und Kämpe gleichwol nicht in einem Zehenden allein gemacht werden sollen. Und daferne einer oder der ander, mit den Kämpen obberührter Maßen umbwechseln wollte, der soll es, solches zuvor aber wohlermeldtes unsern gst. Herrn Richter zu Lange, auch den Jungfrauen im Closter

Zu 1)

v. J. 1595.

---

jederzeit sollen anzeigen und verzeichnen lassen, und soll derselbige Küster weiter solches jedesmals dem Ambtman beim Hause Berk. treulich berichten, damit also hierüber sowohl vom Ambtman als dem Küster, jedoch ohne einiges Entgelt, ein richtiges Register oder Protocoll gehalten, auch daß man wissen möge, daß obbenanten Haid allenthalben der Gebühr gelebet werde. Es soll aber gleichwohl, da solche neue Zuschläge gemacht werden, die Trifft dermaßen unbeschwert bleiben, daß Ih. Gn. Vieh, an Rindern, Schafen und Schweinen unverhinderlich an die Oerter und Enden, dahin sie der Hude berechtiget kommen mögen. Was dann die Hude und insonderheit in Specie die Schaaf-Trifft belangen thut, ist verglichen, daß wohlgedachts unsers gnädigen Herrn Schäfern zu Borckh mit den Schafen aus den neuen Zuschlägen und Kampen drey Wochen für Maytage und bis drey Wochen nach Michaelis gänzlich sollen bleiben, und dann sich nicht finden laßen; Alsdann aber aus dieselbe dieser beschloßenen Zeit die Schafhude und Trifft darinnen unverhinderlich zu gebrauchen haben, zu dero behuef, solche Kämpe und Zuschläge aufgethan werden sollen. Was sonsten die Schafhude im Vor- und Nachjahr betreffen thut, ist gütlich vertragen, daß d. vielwohlermeldter junger Gr. Hr. mit J. Gn. Schafen dieselbigen unverhinderlich gebrauchen laßen mag, im Nachweide auf die alte Landwehr, die von dem Garten bis auf den Teich, die Ilse genannt, im Norden zu gehen gelanget, von dannen von dem Teich nach der Steinmühlen nach dem Kämpen Thor am Rounbrinke, inwendig des Teichs nach der Mark, bis an den Ringerthüren, und also auf dem Ringerfeldt, und auf allen weg zwischen der Mark und Teich in dem Hennelschen Fußpfade bis an die Grenzstein gelegen. Im Nämlichen Falle aber, wann der Weg der von dem Teiche zur Linke aufläuft nach Krumels Kampe und durch denselbigen Kamp bis nach den Lipsal, so von dem Lindenberge her nach der Steinkuhlen bis auf die Horstmannin hin, und so weiter

v. J. 1595.

---

nach der Stadt, biß da Lorenzen Kamp wendet und so vorten uf der Burge her, so viel das adli-ge Land belangt, bis auf die Eichen vor Brake. Es sollen aber unsers gnädigen Herrn Schäfer auf der von Langen Stoppel vor Bartholomei Tag, mit den Schafen nicht treiben, dann aber die Hude uber Stoppel unverhinderlich in der Langenischen Feldmark an obberührten Orten gebrauchen; hierunter wird aber der Winterberg nicht mit begriffen oder gemeinet, sondern behalten Ihr. Gnd. Schäfer daran die Hude unverhinderlich, auch in beschlossenen Zeiten, und von dar die Trifft herunter auf Tönnies Ludekings Kamp, den ehr von erstwohlgedachten unserm gnädigen Herrn in Heft, zwerg über den Knüesels Kamp. [illegible] die Hude mit den Schweinen, von Beeke auß, sollen dieselbigen die Hude haben, von dannen den Weg aus nach der Walkmühlen unter dem Lebberg her nach dem Gartenkeßel laufend, und also nach der Flachsrotten hinter nach dem Goltborn, nach Buchstabens Breden, biß auf den Marken Kreid und also was ufwerts hinter gelegen nach dem Ziegelturm, auf jene seit des Eigenthums und Hofes allerwegen hin und an den Oertern wie obbemelt, den Schäfer die Hude bis an die Grenzen eingewilliget, auf derselben beschlossenen Zeiten nicht zu gebrauchen haben, auf der andern Seiten aber des Hemmelschen Fußsteiges bleibt die Hude allein den von Lange, dieselbigen Oerter nach ihrem Gefallen haben allein zu gebrauchen oder zuzuschlagen. Und wird dies weiter nichts als auf die Grenzhude gemeinet oder verstanden. Sonsten wenn in der von Lange Gehölzen Mast ist, bleibt es in der Nachmast mit der Grenzhude beim alten Herkommen. Im Neuenstedter Felde soll der Schwann von Borke auch mit den Schweinen die unbeschlossenen Zeitt die Hude mit haben auf den Sandberg und Stücken die zwischen dem Lindenberge und dem Grenzwege und Marienwegstücke belegen und darin begriffen, von dem Marienwegstücke vor der Loth neun und zwanzig Ruthen her, das kleine Rungelnhük dess bis auf den alten Mühlenweg, welcher nach dem Hofe von Borke zu laufen pfleget, alſo weiter auf den Weg der nach dem Kruge der Barke gehalt, jedoch daß die Schweine-Hirten, gleichwohl auf der von Lange Hödern nicht ſo lange halten bleiben, daß ſie dieſelbigen müſſen umbewachen, auch vor Mathäi darauf nicht treiben ſollen. Es ſoll auch der Oerter im unausſtehender Felde die Hude mit den barkiſchen Rindern weiter nicht, als ſie mit den Schweinen, gebraucht werden. Hierüber iſt vertragen, daß wohlermeldeter unſer gnädiger Herr den Ort am Kirchenberge den Jh. Gn. auf den Ihren zuzuſchlagen, in Gehege behalten, begraben und zu Ih. Gn. beſten gebrauchen mag.

Und ſeyend alſo oft wohlgedachter unſer Gn. Herr und die von Lange gütlich dieſer puncten halber vertragen und vereinbahrt alſo auch Ih. Gn. hiebei gnädig vorgeſehen, und thut es hiemit, wofern und ſo oft derſelben Schäfern, Schweine- und Rinder Hirten dieſer Vertrag überſchritten und überhüten würden, und ſolches am Amtshauſe Barke geklagt und angegeben daß sie ohne einigen Verzug und Mangel darumb gebührlicher Weise sollen gestrafet werden. Alles ohne Gefehrde und Arglist. Dessen zu Urkundt und Vesterhaltung sind dieser Receß und Verträge zwey gleiches Inhalts mit erstwohlgedachts U. Gn. Herrn auch Bürgermeister und Rhat H. Geh. Stadt Lemgo angehangten Insiegeln verfertiget worden. Geschehen nach Unsers Erlösers Christi Geburtt im Funfzehen hundert und fünft und neunzigsten Jahren am 8ten Tage Monaths Julii.

(L. S.) (L. S.).

HT 013655046 Druck
HT01565384 Hs

Carl Alber

Berlin [illegible]

12